

**Verfahrensordnung
für Verkehrssicherungsmaßnahmen und
Baustellen im Zuständigkeitsgebiet der NL Ost
entsprechend § 45 (2) StVO

(VVB-Ost 24)**

Für den Zuständigkeitsbereich der Außenstellenbereich Erfurt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Verzeichnisse und Regelwerke.....	III
Anlagenverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis	III
Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung)	IV
0 Grundlagen und Geltungsbereich.....	6
1 Zuständigkeiten	7
1.1 Abgrenzung Aufgaben Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaubehörde.....	7
1.2 Zuständigkeitsgebiet der AS Dresden	7
1.3 Zuständigkeitsgebiet der AS Magdeburg.....	8
1.4 Zuständigkeitsgebiet der AS Erfurt	8
2 Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) für Arbeitsstellen	10
2.1 Allgemeines.....	10
2.2 Bauvertrag und Gewährleistungsarbeiten.....	10
2.3 Wahl der Betriebsform	11
2.4 Verkehrsführung und Ausführungszeitraum	11
2.5 Antragstellung.....	12
2.5.1 Antragsfristen	13
2.5.2 Verkehrszeichen-, Umleitungs- und Bauzeitenpläne.....	14
2.6 Prüfung des Antrages durch AG und ZBL.....	16
2.7 Prüfung des Antrages durch anordnende Stelle.....	16
2.8 Anhörungsverfahren.....	17
2.9 Erlass der Verkehrsrechtlichen Anordnung	17
2.9.1 Anträge gemäß ANLAGE 2	17
2.9.2 Anträge gemäß ANLAGE 2, ANLAGE 2a und ANLAGE 2b	17
2.9.3 Vereinfachtes Verfahren.....	18
2.9.4 Gebühren	18

3	Einrichten, Umsetzen und Räumen der Verkehrssicherung.....	19
3.1	Arbeitsstellen kürzerer Dauer.....	19
3.2	Arbeitsstellen längerer Dauer und Sperrungen.....	19
4	Kontrolle und Wartung der Arbeitsstellen	21
4.1	Verantwortlicher für die Sicherungsarbeiten.....	21
4.2	Kontrolle der Arbeitsstellen.....	21
4.3	Überprüfung	22
5	Sonderrechte	23
6	Verkehrszeichen und Verkehrssicherungseinrichtungen	24
6.1	Verkehrszeichen.....	24
6.1.1	Inhalt und Reflexionsklasse.....	24
6.1.2	Schildgrößen	24
6.1.3	LED-Verkehrszeichen mit wechselndem Inhalt	25
6.1.4	Aufstellung, Aufstellkonstruktionen, Auskreuzvorrichtungen	25
6.1.5	Vorwarnanzeiger mit aktivem lichttechnischen Informationsteil	26
6.1.6	Stauwarnanlage	26
6.2	Beleuchtung.....	27
6.3	Temporäre Fahrbahnmarkierung	27
6.3.1	Allgemeines.....	27
6.3.2	Markierungsfolien.....	28
6.3.3	Sonderlösungen Markierungsmaterial	29
6.4	Leiteinrichtungen.....	30
6.4.1	Leitbaken.....	30
6.4.2	Leitkegel.....	30
6.4.3	Warnschwellen	30
6.5	Leitschwellen, Leitborde und temporäre Schutzeinrichtungen	30
7	Verkehrssicherung in Tunneln und im Bereich von Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA).....	32

Verzeichnisse und Regelwerke

Anlagenverzeichnis

ANLAGE 1:	Ablaufschema Beantragung VAO
ANLAGE 2:	Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung
ANLAGE 2a:	Genehmigung über Autobahnmeisterei AS Erfurt
ANLAGE 2b:	Bestätigung über ZBL und Genehmigung über Autobahnmeisterei
ANLAGE 3a:	Abnahmeprotokoll nach Einrichten der Verkehrssicherung
ANLAGE 3b:	Abnahmeprotokoll nach Beräumung der Verkehrssicherung
ANLAGE 4:	Ausschlusszeiten für einstreifige Verkehrsführungen
ANLAGE 5:	Regelpläne DIII und DIV
ANLAGE 6:	Bilder Sperrung einer Anschlussstelle

Abkürzungsverzeichnis

Abt.	Abteilung
AG	Auftraggeber
AM	Autobahnmeisterei
AN	Auftragnehmer
AD	Autobahndreieck
AK	Autobahnkreuz
AkD	Arbeitsstelle kürzerer Dauer
AID	Arbeitsstelle längerer Dauer
AS	Anschlussstelle
ASt	Antragsteller
BAB	Bundesautobahn/-en
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BÜ	Bauüberwachung
DEGES	Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
NUN	Nachunternehmer
ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft
ÖPP-VG	ÖPP-Vertragsgeber
ÖPP-VN	ÖPP-Vertragsnehmer
RA	Rastanlage
RF	Richtungsfahrbahn
RP	Regelplan
RQ	Regelquerschnitt
SQ	Sonderquerschnitt
StVB	Straßenverkehrsbehörde
VAO	Verkehrsrechtliche Anordnung/-en
VBA	Verkehrsbeeinflussungsanlage
VZ	Verkehrszeichen
ZBL	Zentrale Betriebsleitstelle

Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung)

Sicherung von Arbeitsstellen – Allgemein

StVO	Straßenverkehrsordnung
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
ASR A5.2	Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Ausgabe: 12/2018)
ARS 17/2009	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2009

Arbeitsstellen an Bundesautobahnen – Regelungen für Nachtbaustellen

ARS 06/2014 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2014

Technische Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen

(mit Regelplänen für Arbeitsstellen kürzerer Dauer nach RSA Entwurfsfassung August 2013)

MVAS Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen

RAM Richtlinie für das Arbeitsstellenmanagement auf Autobahnen sowie auf Bundesstraßen in Bundesverwaltung der Autobahn GmbH des Bundes

Markierung

RMS-A Richtlinie für die Markierung von Straßen - Autobahnen

ZTV-M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen

Beschilderung

RWBA Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen

RWB Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen

ZTV VZ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen

M LV Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

RUB Richtlinien für Umleitungsbeschilderung

Fahrzeugrückhaltesysteme

RPS Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme

ZTV FRS Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeugrückhaltesysteme



0 Grundlagen und Geltungsbereich

Grundlage für alle Verkehrssicherungen auf allen Bundesautobahnen im Niederlassungsgebiet Ost bilden die Straßenverkehrsordnung (StVO) mit den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO, die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen (ZTV-SA) und die Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr Straßenbaustellen (A5.2) in der jeweils gültigen Fassung.

Weiterhin ist das übergeordnete Regelwerk der vorliegenden VVB-Ost die „Richtlinie für das Arbeitsstellenmanagement auf Autobahnen sowie auf Bundesstraßen in Bundesverwaltung“ der Autobahn GmbH des Bundes in der aktuellen Fassung gültig. Die VVB-Ost regelt die Anforderungen an Verkehrssicherungseinrichtungen und enthält Festlegungen zum Ablauf der Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen. Bei möglichen Widersprüchen ist die „Richtlinie für das Arbeitsstellenmanagement auf Autobahnen sowie auf Bundesstraßen in Bundesverwaltung“ maßgebend.

Unabhängig von den nachfolgenden Festlegungen behalten sich die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei das Recht vor, in Ausnahmesituationen gesonderte Festlegungen zu treffen.



1 Zuständigkeiten

1.1 Abgrenzung Aufgaben Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaubehörde

Vorliegende VVB-Ost regelt die baubehördlichen Belange von Verkehrssicherungseinrichtungen, die durch die Außenstellen Dresden, Erfurt und Magdeburg des Niederlassungsgebietes Ost der Straßenbaubehörde im Sinne des § 45 (2) StVO für Baumaßnahmen im Auftrag der folgenden AG erlassen werden:

- Die Autobahn GmbH des Bundes
- DEGES
- ÖPP-Vertragsnehmer (ÖPP-VN)

VAO für Arbeitsstellen anderer Auftraggeber werden nach § 45 (1) StVO durch die Straßenverkehrsbehörde für die BAB der Niederlassung Ost der Autobahn GmbH des Bundes erlassen. Für diese Anordnungen gilt die VVB-Ost nicht. Eine Übersicht über die verkehrsrechtlichen Zuständigkeitsgebiete der Niederlassung Ost ist in den Tabelle 1, Tabelle 2 und Tabelle 3 dargestellt.

1.2 Zuständigkeitsgebiet der AS Dresden

Das Zuständigkeitsgebiet der AS Dresden erstreckt sich wie folgt:

Tabelle 1: Übersicht über das Zuständigkeitsgebiet der AS Dresden

BAB	von Betr.-km	bis Betr.-km	von AS / von Landesgrenze	bis AS / von Landesgrenze
4	0,000	96,560	AS Dresden Flughafen	Staatssgrenze DE/PL
4	0,000	114,067	AS Dresden Flughafen	Landesgrenze TH/SN
13	124,731	151,054	Landesgrenze BB/SN	Dreieck Dresden-Nord
14	0	94,800	Dreieck Nossen	Landesgrenze ST/SN
17	0	44,618	Dreieck Dresden-West	Staatsgrenze DE/CZ
38	189,562	219,000	Landesgrenze ST/SN	Dreieck Parthenaue
72	72,977	168,800	Zuständigkeitsgrenze NL Ost/NL NordBY	A72/B2

Die Aufgaben einer Straßenbaubehörde werden in der Außenstelle Dresden in der Abteilung C2 „Ausstattung / Verkehr“ und den jeweiligen Autobahnmeistereien ausgeführt.



1.3 Zuständigkeitsgebiet der AS Magdeburg

Das Zuständigkeitsgebiet der AS Magdeburg erstreckt sich wie folgt:

Tabelle 2: Übersicht über das Zuständigkeitsgebiet der AS Magdeburg

BAB	von Betr.-km	bis Betr.-km	von AS / von Landesgrenze	bis AS / bis Landesgrenze
2	27,894	43,970	AS Wollin	Landesgrenze BB/ST
2	43,970	128,453	Landesgrenze BB/ST	Landesgrenze ST/NI
9	44,870	167,000	Landesgrenze BB/ST	Landesgrenze ST/TH
14	94,753	247,716	zwischen AS Schkeuditz und Schkeuditzer Kreuz (mit Unterbrechung zwischen AS Dahlenwarsleben und AS Wol- mirstedt)	AS Lüderitz
36	38,005	121,633	Landesgrenze NI/ST	Kreuz Bernburg
38	87,950	189,562	Landesgrenze TH/ST	Landesgrenze ST/SN
71	0	4,178	AD Südharz	Landesgrenze ST/TH
143	0	9,0	Dreieck Halle-Süd	AS Halle-Neustadt

Die Aufgaben einer Straßenbaubehörde werden in der Außenstelle Magdeburg in der Abteilung C2 „Ausstattung / Verkehr“ und den jeweiligen Autobahnmeistereien ausgeführt.

1.4 Zuständigkeitsgebiet der AS Erfurt

Das Zuständigkeitsgebiet der AS Erfurt erstreckt sich wie folgt:

Tabelle 3: Übersicht über das Zuständigkeitsgebiet der AS Erfurt

BAB	von Betr.-km	bis Betr.-km	von AS / von Landesgrenze	bis AS / bis Landesgrenze
4	114,067	283,000	Landesgrenze TH/SN	Landesgrenze TH/HE
9	167,000	243,049	Landesgrenze ST/TH	Landesgrenze TH/BY
38	12,970	87,950	Landesgrenze NI/TH	Landesgrenze TH/ST
71	4,178	164,700	Landesgrenze TH/ST	Landesgrenze TH/BY
73	0	33,674	Dreieck Suhl	Landesgrenze TH/BY



Die Aufgaben einer Straßenbaubehörde werden in der Außenstelle Erfurt in der Abteilung B2 „Verkehrstechnik / Verkehrsorganisation“ und den jeweiligen Autobahnmeistereien ausgeführt.



2 Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) für Arbeitsstellen

2.1 Allgemeines

Die VAO ist die unabdingbare Voraussetzung für die Einrichtung der Verkehrssicherung (Arbeitsstellenverkehrsführung).

Jede geplante Arbeitsstelle längerer Dauer und Verkehrseinschränkungen von erheblicher Bedeutung (siehe Abschnitt 3.2) ist frühestmöglich der Baustellenkoordination der zuständigen Außenstellen der Niederlassung Ost zu melden. Dabei sollten Informationen wie geplanter Beginn, Dauer und Art der Verkehrsführung angegeben werden, um eine vorläufige Prüfung durchführen zu können, ob bereits andere zeitlich und örtlich konkurrierende Maßnahmen im betroffenen Autobahnabschnitt angemeldet sind.

Die zuständige Baustellenkoordination ist außerdem unverzüglich über jegliche absehbare zeitliche Änderung einer Maßnahme zu informieren.

Um die VAO möglichst reibungslos zu erhalten bzw. zu einem sicheren Vertragsschluss zu gelangen, ist die frühzeitige Abstimmung der geplanten Verkehrsführung zwischen Fachabteilung bzw. DEGES / ÖPP-VN und VB erforderlich. Dies gilt insbesondere für die geplanten oder möglichen Verkehrsführungen für Arbeitsstellen von längerer Dauer. Hierfür sind bis zu 4 Wochen einzuplanen.

2.2 Bauvertrag und Gewährleistungsarbeiten

Durch den AG (Die Autobahn GmbH, DEGES oder ÖPP-VN) sind vor Abschluss des Bauvertrages folgende Punkte zu beachten:

- Die VVB-OST einschließlich der zugehörenden Anlagen, die RSA in der jeweils gültigen Fassung und alle sonstigen unter Punkt 1 genannten Vorschriften sind als Bestandteil des Bauvertrages zu vereinbaren.
- Die Vergabe der Bauleistung bzw. die zeitliche Einordnung von Gewährleistungsarbeiten hat in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen, sodass der AN bzw. dessen NUN genügend Zeit hat, die Antragsunterlagen für die VAO zu erstellen und fristgerecht einzureichen.



2.3 Wahl der Betriebsform

Für den Bauablauf werden fünf Betriebsformen (BF) definiert:

- Betriebsform 1: Normale Tagesschicht
- Betriebsform 2: Arbeiten an allen Werktagen unter vollständiger Ausnutzung des Tageslichts
- Betriebsform 3: Arbeiten nur nachts
- Betriebsform 4: Arbeiten durchgängig rund um die Uhr (24 Stunden)
- Betriebsform 5: Betriebsform 2 und teilweise Arbeiten rund um die Uhr bei bestimmten Tätigkeiten

Arbeitsstellen längerer Dauer sind grundsätzlich mindestens in der Betriebsform 2 zu planen.

2.4 Verkehrsführung und Ausführungszeitraum

Die Wahl der Ausführungszeiträume für Arbeitsstellen längerer Dauer muss unter Abwägung verkehrlicher und baulicher Aspekte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen. Dazu sind die Verkehrsbelastungen einschließlich größerer Ereignisse und weitere lokale Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Ferienbeginne (Deutschland und betroffene Bundesländer)
- Ferienenden (Deutschland und betroffene Bundesländer)
- Feiertage (Deutschland und betroffene Bundesländer) und damit verbundene Brückentage
- Veranstaltungen mit maßgeblichen verkehrlichen Auswirkungen
- Lkw-Fahrverbote
- Baumaßnahmen im Basisnetz, insbesondere auf Bedarfsumleitungsstrecken

Anhand der Jahresganglinien des Verkehrsaufkommens sind verkehrsschwache Zeiträume auszuwählen. Die Ergebnisse der automatischen Dauerzählstellen auf Autobahnen sind auf der Website der Bundesanstalt für Straßenwesen verfügbar und können dort eingesehen werden.

https://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v2-verkehrszaehlung/Aktuell/zaehl_aktuell_node.html



Im Bereich von Arbeitsstellen längerer Dauer ist grundsätzlich die regulär vorhandene Fahrstreifenanzahl zu erhalten.

Folgende Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig:

- a) Die Zahl der Fahrstreifen kann im Bereich der Arbeitsstelle verringert werden, wenn die zu erwartenden Verkehrsspitzen weniger als 1.500 Kfz/h pro verbleibenden Fahrstreifen betragen.
- b) Wenn die Art der Arbeiten (z.B.: Montage/ Demontage von Leererüstträgern, Brückenteilen; Leitungskreuzungen etc.) es erfordern, kann der Verkehr für kurzzeitige Verkehrsstops angehalten werden. Die Sperrzeit für einen Verkehrsstopp beträgt maximal 15 Minuten. Zwischen den einzelnen Stopps muss die Fahrbahn zum Abfließen des Verkehrs freigegeben werden. Den Verkehrsstopp selbst dürfen nur Polizeibeamte, die selbst als solche oder deren Fahrzeuge als Polizeifahrzeuge erkennbar sind, durchführen.
- c) In anderen Fällen sind Sperrungen mit Reduzierung der Fahrstreifenanzahl oder Verkehrsstops nur in verkehrsarmen Zeiten durchzuführen, d.h.:
 - außerhalb der Berufsverkehrsspitzen,
 - an Wochenenden oder
 - nachts
- d) Alle weiteren Sonderfälle sind mit der Straßenbaubehörde und dem AG abzustimmen.

Als Orientierung für 1-streifige Verkehrsführungen können die in der ANLAGE 4 enthaltenen Ausschlusszeiten genutzt werden. Dabei ist zu beachten, dass Tage vor und nach Wochenfeiertagen analog wie Tage vor und nach Wochenenden (Freitag und Montag) zu behandeln sind. Die Regelungen für einstreifige Verkehrsführungen gelten auch für das Einrichten, den Umbau und den Abbau von Verkehrssicherungen. Maßgebend sind die von der Bast hinterlegten Verkehrszahlen, welche in Mia eingepflegt sind.

2.5 Antragstellung

Antragsteller ist der mit den Arbeiten im Straßenraum bzw. Straßenbauarbeiten seitens AN beauftragte NUN oder bei gesonderter Vergabe der mit der Verkehrssicherung beauftragte AN.

In der Übersicht in der ANLAGE 1 ist der Ablauf des Antragsverfahrens für verschiedene Arten von



Verkehrssicherungen dargestellt. Alle Anträge sind unter Nutzung des Formulars nach ANLAGE 2 vollständig ausgefüllt und unterzeichnet mit Verkehrszeichen- und Umleitungsplänen (siehe Abschnitt 2.5.2) dem AG zu übergeben.

Durch den Antragsteller ist namentlich der Verantwortliche für die Verkehrssicherung zu benennen (Qualifikationsnachweis "Sicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum" gemäß § 45 StVO, RSA, ZTV-SA und MVAS für BAB).

2.5.1 Antragsfristen

Die Anträge auf VAO müssen der anordnenden Stelle spätestens 14 Tage vor Beginn der Einrichtung der Arbeitsstelle vollständig vorliegen.

Für Verkehrseinschränkungen von erheblicher Verkehrsbedeutung, bei denen eine Anhörung weiterer Behörden sowie eine Verkehrsbesprechung notwendig sind, müssen die Unterlagen für die verkehrsrechtliche Anordnung, einschließlich der Verkehrszeichenpläne, mindestens vier Wochen vor Beginn der Einrichtung der Arbeitsstelle eingereicht werden.

Verkehrseinschränkungen von erheblicher Bedeutung sind z.B.:

- Vollsperrung der Autobahn
- Sperrung einer Fahrtrichtung
- Sperrung von Fahrstreifen auf hochbelasteten Autobahnabschnitten
- Anschlussstellensperrungen
- Anschlussstellenrampensperrungen

Gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) ist die Öffentlichkeit frühzeitig über absehbare Verkehrsbeeinträchtigungen zu informieren. Dazu erfolgt über die Pressestelle der Autobahn GmbH eine Pressemitteilung.

Bei langfristigen Baumaßnahmen und erheblichen Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz ist es erforderlich, vor der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung die Streckenführungen der Umleitungen mit den betroffenen Baulastträgern, Straßenverkehrsbehörden und Polizeidienststellen abzustimmen. Die Federführung liegt bei der Autobahn GmbH des Bundes. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist in Form von bestätigten Umleitungsplänen durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Planungsunterlage beizufügen.

Die Beantragung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Antragsunterlagen vom AG geprüft und bestätigt innerhalb der folgenden Fristen bei der anordnenden Stelle vorliegen:

**Tabelle 4: Fristen für die Beantragung von VAO.**

Beantragungen für:	Frist
Arbeitsstellen kürzerer Dauer (AkD)	1 Woche
Arbeitsstellen kürzerer Dauer (AkD)	
im Bereich von VBA (ohne Tunnel)	1 Woche
im Bereich von Tunneln	4 Wochen
Globalanordnungen	2 Wochen
Arbeitsstellen länger Dauer (AID)	
ohne Umleitungen	2 Wochen
mit Verkehrseinschränkungen von erheblicher Bedeutung	4 Wochen
mit Umleitungen	4 Wochen

2.5.2 Verkehrszeichen-, Umleitungs- und Bauzeitenpläne

Mit dem Antrag auf VAO sind Verkehrszeichenpläne und ggf. Umleitungs- und Bauzeitenpläne vorzulegen.

2.5.2.1 Verkehrszeichenpläne

Wenn zur Darstellung der beantragten Verkehrsbeschränkung nur wenige Änderungen und Ergänzungen notwendig sind, können diese in die Regelpläne eingetragen werden. Dies gilt in der Regel für Arbeitsstellen kürzerer Dauer auf „freier Strecke“ (außerhalb von Ein- und Ausfahrstreifen von AS, AK, AD und RA) zutreffend.

In allen anderen Fällen müssen gemäß den Regelpläne der RSA und den Vorschriften, die unter Abschnitt 1 der VVB-Ost genannt sind, sowie unter Berücksichtigung des jeweiligen Fahrbahnquerschnittes (RQ 26, SQ 27, RQ 29,5, RQ 35,5 und RQ 37,5) individuelle Verkehrszeichenpläne und Querschnitte für jede Bauphase erstellt werden. Diese Pläne sollen den spezifischen Gegebenheiten des konkreten Falls Rechnung tragen.

Dabei müssen die in den Regelplänen dargestellten Standardsituationen zunächst an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Anschließend ist die beabsichtigte Verkehrsbeschränkung darzustellen, wobei der Arbeitsbereich, der Verkehrsbereich und der Sicherheitsbereich deutlich erkennbar sein



müssen.

In den Unterlagen müssen unter anderem folgende Elemente dargestellt, bemessen (Länge und Breite) und benannt werden:

Arbeitsbereich

- Baubereich und technologische Flächen (in Länge und Breite)
- Baustellenein- und ausfahrten

Verkehrsbereich

- Fahrstreifen, Behelfsfahrstreifen, Standstreifen, Mittelstreifen, Ein- und Ausfädelungsstreifen (vorhandene und geplante)
- Verschwenkungs- und Überleitungsbereiche
- Mittelstreifenüberfahrten mit Angaben zu Querneigung, Nothaltebuchten, Notöffnung
- Verkehrszeichen und Markierung (vorhandene, geplante, ggf. Änderungen an der vorhandenen)
- Schutz- und Leiteinrichtungen mit Angaben zur Aufhaltestufe, Wirkungsbereich, Mindestaufstelllängen, Vor- und Nachlaufängen
- Absperrvorrichtungen
- Verkehrsbeeinflussungsanlagen (vorhandener und geplanter Inhalt der Anzeigequerschnitte)
- Anschlussstellen, Autobahnkreuze, -dreiecke, Rastanlagen (Rampen, Fahrgassen)
- Bauwerke (Brücken, Tunnel)

Sicherheitsbereich

- Sicherheitsabstände (in Längsrichtung und im Querschnitt) sind entsprechend ASR A5.2 einzuhalten.

Für alle in den Verkehrszeichenplänen dargestellten Elemente sind die Betriebskilometer anzugeben. Grundlage für Verkehrszeichenpläne für Arbeitsstellen kürzerer Dauer sind die in ANLAGE 5 enthaltenen Regelpläne.

Die Verkehrszeichenpläne sind im A3 – Format zu übergeben, bzw. als pdf-Datei zu senden. Dabei sollten die Unterlagen so formatiert sein, dass ein Ausdruck im A3 – Format gut lesbar ist.

2.5.2.2 Umleitungspläne an Anschlussstellen

Nach Möglichkeit sollte die Umleitung über die BAB zur Nachbaranschlussstelle und von dort zurück über die BAB zur gegenüberliegenden Seite der gesperrten Anschlussstelle geführt werden.

Wenn der Verkehr über das nachgeordnete Straßennetz umgeleitet werden muss, sind aussagefähige



Umleitungspläne zu erstellen.

Bei Sperrungen von Anschlussstellen sind die Umleitungspläne in Anlehnung an U-Plan 1 bzw. U-Plan 2 der RSA zu erstellen.

Ist an der zu sperrenden Anschlussstelle eine Lichtsignalanlage vorhanden, sind über ein evtl. Abschalten mit dem Betreiber der LSA Regelungen zu treffen.

2.5.2.3 Bauzeitenpläne

Bei Baumaßnahmen und anderen langfristigen verkehrseinschränkenden Tätigkeiten ist dem Antrag auf VAO ein Bauzeitenplan bzw. Bauphasenplan beizufügen.

2.6 Prüfung des Antrages durch AG und ZBL

Der Auftraggeber (Die Autobahn GmbH des Bundes, DEGES oder ÖPP-VN) prüft den Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung einschließlich dessen Anlagen auf Vollständigkeit und Genehmigungsfähigkeit sowie auf Übereinstimmung mit dem Bauvertrag. Insbesondere prüft der AG:

- ob die Anpassung an die örtlichen Verhältnisse ausreichend berücksichtigt wurde
- ob die beabsichtigen Arbeiten in ausreichendem Umfang dargestellt sind
- ob Art und Umfang der Verkehrssicherung geeignet sind, die erforderlichen Bauarbeiten auszuführen.

Gegebenenfalls sind Ergänzungen und Korrekturen zu veranlassen. Der AG bestätigt die Antragsunterlagen mit Unterschrift auf dem Antragsformular und übergibt diese der anordnenden Stelle.

Anträge mit ANLAGE 2b werden zusätzlich von der ZBL geprüft und auf der Rückseite des Antrages mit Unterschrift bestätigt.

2.7 Prüfung des Antrages durch anordnende Stelle

Die anordnende Stelle prüft die eingereichten Antragsunterlagen vorrangig auf die Einhaltung der in Abschnitt 0 genannten Vorschriften. Dabei wird insbesondere die Eignung der gewählten Verkehrssicherung unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Arbeiten und der anstehenden örtlichen Verhältnisse untersucht. Die Belange der Verkehrsteilnehmer und der am Bau Beteiligten sind gegeneinander abzuwägen. Ebenso ist die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen zu wahren.

Gegebenenfalls sind Korrekturen und Überarbeitungen der Antragsunterlagen zu veranlassen.



2.8 Anhörungsverfahren

Bei Anträgen längerer Dauer und bei besonderen Fällen¹ von kürzerer Dauer beteiligt die anordnende Stelle alle von der Verkehrssicherung betroffenen Behörden (Straßenverkehrsbehörde BAB, Autobahnpolizeiinspektion, Tunnelmanager, Tunnelverwaltung, Baulastträger und Straßenverkehrsbehörden von betroffenen Straßen im nachgeordneten Straßennetz, Tank & Rast GmbH).

Die Art der Verkehrssicherung wird anhand der Verkehrszeichen- und Umleitungspläne erläutert. Anschließend wird den betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist eingeräumt.

2.9 Erlass der Verkehrsrechtlichen Anordnung

2.9.1 Anträge gemäß ANLAGE 2

Nach Erhalt aller Stellungnahmen sind gegebenenfalls weitere Korrekturen und Überarbeitungen vorzunehmen.

Bei widersprüchlichen Stellungnahmen ist eine Einigung anzustreben. Sollte dies nicht möglich sein, liegt es im eigenen Ermessen, widersprüchliche Forderungen gegeneinander abzuwägen.

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen, die gemäß ANLAGE 2 beantragt wurden, werden von der Straßenbaubehörde der entsprechenden Außenstellen (Dresden, Erfurt, Magdeburg) vom Abteilungsleiter oder dessen Vertreter unterzeichnet und anschließend an die bauausführende Firma, die Verkehrssicherungsfirma, den Auftraggeber (AG), die Bauüberwachung (BÜ), die Autobahnmeisterei, die Zentrale Betriebsleitstelle (ZBL) sowie alle betroffenen Parteien gemäß Abschnitt 2.8 verteilt.

2.9.2 Anträge gemäß ANLAGE 2, ANLAGE 2a und ANLAGE 2b

Anordnungen die durch die zuständige Autobahnmeistereien erfolgen, benötigen zusätzlich die Anlage 2a oder Anlage 2b. Diese entsprechende Anlage ist dem Antrag zur Genehmigung beizufügen.

¹ Besondere Fälle bestehen bei (Voll-)Sperrungen und bei Arbeiten im Bereich von Ein- und Ausfahrten, sowie in Rampen von Anschlussstellen, Autobahndreiecken, Autobahnkreuzen und Rastanlagen.



2.9.3 Vereinfachtes Verfahren

Bei Jahresverträgen (Anträge gemäß ANLAGE 2 - Global), deren Maßnahmen keine wesentlichen Eingriffe in den Verkehrsablauf zur Folge haben und stets gleichartige Sicherungsmaßnahmen nach sich ziehen, d.h. vorrangig bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer kommt das vereinfachte Verfahren im Sinne von Punkt 1.3.1. RSA zur Anwendung.

Der Unternehmer erhält von der Straßenbaubehörde eine Jahresgenehmigung, die dann erforderlichenfalls jeweils durch Einzelanordnungen untersetzt wird. Näheres regelt die Jahresgenehmigung.

2.9.4 Gebühren

Für verkehrsregelnde und -sichernde Anordnungen nach § 45 Absatz 2 StVO, die im Auftrag der folgenden AG's ausgeführt werden:

- Die Autobahn GmbH des Bundes
- DEGES
- ÖPP-Vertragsnehmer (ÖPP-VN)

werden keine Gebühren erhoben.



3 Einrichten, Umsetzen und Räumen der Verkehrssicherung

3.1 Arbeitsstellen kürzerer Dauer

Arbeitsstellen kürzerer Dauer sind entsprechend der Regelpläne der RSA einzurichten. Ausnahmen gibt es bei Arbeitsstellen in Bereich von Verkehrsbeeinflussungsanlagen oder Tunneln. In diesen Bereichen können die Regelpläne nach ANLAGE 5 verwendet werden.

Auf Autobahnen mit einer Standstreifenbreite von 2,00 m ist die Anwendung des Regelplanes DIII/1s der ANLAGE 5 nicht zulässig. Dies betrifft folgende Autobahnabschnitte:

- A 71 von Betr.-km 52,9 (AS Erfurt-Nord) bis Betr.-km 164,7 (Landesgrenze Thüringen / Bayern)
- A 73 auf gesamter Länge
- A 36 auf gesamter Länge

Für Arbeiten neben der befestigten Fahrbahn gilt auf den o.g. Strecken Regelplan DIII/1s-A.

Bewegliche Arbeitsstellen im Sinne der in der ANLAGE 5 enthaltenen Regelpläne sind

- Arbeitsstellen, die sich in der Verkehrsrichtung kontinuierlich fortbewegen und
- kurzzeitig stationäre Arbeitsstellen mit einer Dauer bis zu 2 Stunden

Arbeitsstellen kürzerer Dauer – auch solche zum Auf- und Abbau von Arbeitsstellen längerer Dauer sowie im Rahmen von Globalanordnungen – sind durch den Antragsteller bei der für den Unterhaltungsdienst zuständigen Autobahnmeisterei an-, um und abzumelden. Dies hat entsprechend den Auflagen der VAO zu erfolgen.

Die An-, Um- und Abmeldung hat ausschließlich unter Angabe des Aktenzeichens der VAO zu erfolgen.

Die Informationen zu den einzelnen Arbeitsstellen werden in das elektronische Sperrbuch der Autobahn GmbH des Bundes eingetragen. Dabei ist die Gültigkeit der Anordnung anhand des angegebenen Aktenzeichens zu kontrollieren.

3.2 Arbeitsstellen längerer Dauer und Sperrungen

Bei Arbeitsstellen längerer Dauer sowie bei Sperrungen aller Art hat der Antragsteller nach Einrichten der Verkehrssicherung sowie nach Beräumung der Verkehrssicherung folgende Teilnehmer zur Abnahme einzuladen:

- die bauausführende Firma
- die Verkehrssicherungsfirma
- die Autobahnpolizei



- den AG und die örtliche BÜ
- die hoheitlich zuständige Autobahnmeisterei
- auf ÖPP-Strecken die für den Unterhaltungsdienst zuständige Autobahnmeisterei
- die anordnende Stelle
- die Straßenverkehrsbehörde der BAB

Die Ergebnisse der Abnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Dazu sind Abnahmeprotokolle (ANLAGE 3) auszufüllen, zu unterzeichnen und der anordnenden Stelle zu übergeben.

Falls die Bauarbeiten nicht innerhalb des beantragten und angeordneten Zeitraums fristgerecht abgeschlossen werden und die Einschränkungen auf der Autobahn (BAB) nicht aufgehoben werden können, ist es erforderlich, unaufgefordert und rechtzeitig, spätestens 24 Stunden vor Ablauf der Verkehrsrechtlichen Anordnung (VRAO) beziehungsweise vor Wochenenden und Feiertagen, über den Auftraggeber einen Antrag auf Verlängerung zu stellen.

Der Abstand zwischen zwei Arbeitsstellen längerer Dauer soll mindestens 5 km betragen. Beträgt der Abstand zwischen zwei Arbeitsstellen im Zuge einer durchgehenden Fahrbahn weniger als 10 km, soll bei der Festlegung der Behelfsfahstreifenmindestbreiten nach den RSA von der Summe der Arbeitsstellenlängen ausgegangen werden.

Bei Arbeitsstellen ab einer Länge von 6 km kann es in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll sein, mehrmalige Hinweise auf die Restlänge der Arbeitsstelle, verbunden mit entsprechenden Grafiken, zu geben.



4 Kontrolle und Wartung der Arbeitsstellen

4.1 Verantwortlicher für die Sicherungsarbeiten

Für die Sicherungsarbeiten an der Arbeitsstelle ist ein geeigneter, qualifizierter Verantwortlicher durch den Antragssteller einzusetzen. Die Qualifikation des Verantwortlichen ist durch ein Zertifikat einer von der BAST anerkannten Schulungseinrichtung gemäß dem MVAS 1999 (Schulungsgruppe E) nachzuweisen. Die telefonische Erreichbarkeit ist im Zeitraum der Bauausführung einschließlich Auf- und Abbau der Verkehrssicherung zu jeder Zeit sicherzustellen. Mit Einrichtung der Verkehrssicherung muss der Antragsteller der jeweiligen Autobahnmeisterei mitteilen, unter welcher Telefonnummer sein für die Kontrollen zuständiger Mitarbeiter zu erreichen ist.

4.2 Kontrolle der Arbeitsstellen

Der Verantwortliche bzw. ein qualifizierter Beauftragter mit Entscheidungsbefugnis im Sinne des Adressaten der Anordnung hat sicherzustellen, dass regelmäßige Kontrollen der gesamten Verkehrssicherung durchgeführt werden, damit zu jeder Zeit die Verkehrssicherheit im Baustellenbereich gewährleistet ist. Diese Kontrollen erstrecken sich über die gesamte Bauzeit einschließlich aller arbeitsfreien Tage.

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer hat sich der Verantwortliche ständig an der Arbeitsstelle aufzuhalten

- um auf Weisungen der Polizei, der Autobahnmeisterei oder Verkehrsbehörde unmittelbar reagieren zu können (z.B. bei besonderen Verkehrslagen, Witterungsumschwung, etc.),
- um die Funktion der Absicherung, insbesondere der Vorwarner und der fahrbaren Absperrtafel in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren
- um die Absperrung unverzüglich nach Arbeitsende zu beseitigen.

Der Verkehrssicherer hat die Kontrolle und Wartung gemäß ZTV-SA 97, Abschnitt 7, durchzuführen. Die Häufigkeit der Kontrolle ist vertraglich festzulegen, hat aber mindestens dreimal täglich, einmal bei Tagesanbruch, nach Eintritt der Dunkelheit und nachts zwischen 23:00 und 1:00 zu erfolgen.

Beginn und Ende jeder Kontrolle ist bei Arbeitsstellen

- in Thüringen der Zentralen Betriebsleitstelle in der AM Zella-Mehlis, Tel.-Nr.: 03682/4666-0
- in Sachsen der Tunnelbetriebsstelle, Tel.-Nr. 0351/8840-100
- in Sachsen-Anhalt gemäß Vertragsbestandteil zu jeder Einzelbaumaßnahme



mitzuteilen. Beim Einsatz technischer Kontrollsysteme für den Nachweis der Kontrollfahrten entfällt die telefonische Meldung einzelner Kontrollfahrten.

Die durchgeführten Kontrollen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und diese Dokumentationen dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben.

Während der Dauer der Vorhaltung ist die gesamte angeordnete Maßnahme zu unterhalten und durch laufende Reinigung funktionsfähig zu halten. Während dieser Zeit abhanden gekommene, beschädigte oder unbrauchbare Teile der Verkehrseinrichtungen sind sofort zu ersetzen.

Durch die zuständige Autobahnmeisterei wird die Umsetzung der VAO stichenprobenartig überwacht.

4.3 Überprüfung

Die Überprüfung der Verkehrssicherung erfolgt im Rahmen von Abnahmen (siehe Abschnitt 3.2). Das mit der Verkehrssicherung beauftragte Unternehmen teilt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Einrichtung der Verkehrsführung mit und veranlasst die Überprüfung.



5 Sonderrechte

Für sämtliche Tätigkeiten im Bereich der Autobahnen sind die autobahnspezifischen Besonderheiten, wie sie im § 18 StVO geregelt sind, zu beachten. Eine Ausnahme von diesen Vorschriften ist gem. § 35 Abs. 6 StVO bei Erfordernis für den Bau und die Unterhaltung der Strecke grundsätzlich gegeben.

Bauunternehmer und sonstige Unternehmer dürfen im Rahmen ihrer Verträge mit der Autobahn GmbH des Bundes diese Sonderrechte in Anspruch nehmen.

Arbeiten außerhalb der befestigten Fahrbahn dürfen dabei folgendermaßen abgesichert werden:

- für die Dauer von maximal 15 Minuten mit einem Fahrzeuge mit weiß-rot-weißer Sicherheits-
ennzeichnung nach DIN 30710 und mindestens einer Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rund-
umlicht gemäß § 52 Abs. 4 StVZO)

6 Verkehrszeichen und Verkehrssicherungseinrichtungen

6.1 Verkehrszeichen

6.1.1 Inhalt und Reflexionsklasse

Sämtliche Verkehrszeichen, Lenkungsstafeln usw. müssen der StVO, dem Verkehrszeichenkatalog und den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Alle Verkehrszeichen müssen das RAL-Gütezeichen der Güteschutzgemeinschaft für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e.V. und die Angabe der Hersteller-Kennziffer und des Herstellerdatums (Quartal und Jahr) auf der Rückseite witterungsbeständig aufweisen.

Für alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist entsprechend der Neufassung der DIN 67520 "Retroreflektierende Materialien zur Verkehrssicherung und lichttechnische Anforderungen an Reflexstoffe" (Stand: Nov. 2008) mindestens ein Material der Reflexions-Klasse RA 2 zu verwenden. Dabei ist einheitlich RA 2 Aufbau B oder einheitlich RA 2 Aufbau C auszuführen. Die Verkehrszeichen dürfen keine sichtbaren Schäden (Kratzer) aufweisen.

6.1.2 Schildgrößen

Für alle Standardverkehrszeichen mit festen Bildinhalten ist auf Bundesautobahnen und deren Anlagen generell die Schildgröße 3 zu verwenden. Im nachgeordneten Straßennetz ist die Schildgröße 2 zu verwenden.

Die Schildgröße von Wegweisern, Hinweistafeln und Planskizzen ergibt sich aus der Schriftgröße. Für diese Schilder sind Werkstattzeichnungen zur Bestätigung einzureichen. In der Regel wird die Schriftgröße in Abhängigkeit von der max. zulässigen Geschwindigkeit wie folgt festgelegt:

Tabelle 5: Mindestanforderung Schrifthöhen

Mindestanforderung Schrifthöhe für prov. Wegweiser während der Bauzeit		
Schrifthöhe	> 100 km/h	280 mm
	≤ 100 km/h	210 mm
Schrifthöhe für VZ 333-20		280 mm
Schrifthöhe Überkopfbeschilderung		350 mm
Schriftart	Verkehrsschrift/Mittelschrift	

6.1.3 LED-Verkehrszeichen mit wechselndem Inhalt

In Arbeitsstellen, in denen mindestens zweimal pro Woche der Inhalt der Verkehrszeichen (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Spurtafeln) geändert werden muss, sind LED-Verkehrszeichen einzusetzen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen.

Alle sonstigen Verkehrszeichen, die in der StVO oder im Verkehrszeichenkatalog aufgeführt sind, können optional als LED-Verkehrszeichen ausgeführt werden.

Die LED-Verkehrszeichen müssen über eine automatische Dokumentation verfügen und fernbedienbar sein. Weitere Anforderungen ergeben sich aus der DIN EN 12966-1.

6.1.4 Aufstellung, Aufstellkonstruktionen, Auskreuzvorrichtungen

Durch die Fußkonstruktion der Aufstellvorrichtung dürfen in den Fahrbahnflächen keine Druckstellen entstehen.

Aufstellhöhen für Verkehrszeichen (Abstand Unterkante Zeichen - Fahrbahnoberkante):

Tabelle 6: Aufstellhöhe von Verkehrszeichen.

Zeichenart	Aufstellhöhe
Gefahrenzeichen, Vorschriftenzeichen	2,00 m bei einem Zeichen je Standort
	1,50 m bei mehreren Zeichen je Standort
alle übrigen Zeichen	1,50 m

Die Begrenzungen des lichten Raumes sind einzuhalten. Die Sichtbarkeit der Verkehrszeichen ist in allen Fällen zu gewährleisten.

Vorhandene Standardverkehrszeichen sind für die Dauer der Baumaßnahme abzdrehen, abzubauen bzw. in die Baustellenbeschilderung einzubeziehen. Im Widerspruch stehende Ziele der Wegweisung sind ebenfalls berührungslos (rot, retroreflektierend) auszukreuzen.

Werden Aufstellvorrichtungen für Verkehrslenkungstafeln oder Verkehrszeichen vor dem Tag der Inbetriebnahme einer Verkehrsführung an der BAB seitlich gelagert oder aufgebaut, müssen sie wegen der damit verbundenen Gefährdung eindeutig außerhalb der Verkehrsflächen hinter den Fahrzeugrückhaltesystemen gelagert werden. Dies gilt gleichfalls, wenn Lenkungstafeln oder Verkehrszeichen abgebaut werden, die Aufstellvorrichtungen jedoch nicht mehr am gleichen Tag abtransportiert werden können. Seilabspannungen an Aufstellkonstruktionen sind nicht zulässig.



6.1.5 Vorwarnanzeiger mit aktivem lichttechnischen Informationsteil

Bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer bei Nacht sind Vorwarnanzeiger mit aktivem lichttechnischen Informationsteil entsprechend der Regelpläne DIV einzusetzen. Bei allen anderen Arbeitsstellen sollten diese eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass entweder nur Vorwarnanzeiger mit oder ohne aktivem lichttechnischen Informationsteil in einer Arbeitsstelle verwendet werden.

Bei kurzzeitigen Sperrungen von Anschlussstellen (bis zu 3 Tagen) können Hinweistafeln für gesperrte Ausfahrten in vereinfachter Form verwendet werden. Weitere Inhalte sind mit der anordnenden Stelle abzustimmen.

Beim Einsatz von Vorwarnanzeigern mit aktivem lichttechnischem Informationsteil sind die Geradeauspfeile starr und der Einziehungspfeil dynamisch anzuzeigen.

6.1.6 Stauwarnanlage

In stauanfälligen Streckenabschnitten, die nicht mit Streckenbeeinflussungsanlagen ausgestattet sind, ist zu prüfen, ob im Zulauf auf die Arbeitsstelle eine mobile dynamische Stauwarnanlage einzurichten ist. Die Verkehrslagedatenerfassung hat über zwei vorzusehende Messquerschnitte zu erfolgen. Im Zulauf sind drei Anzeigequerschnitte mit LED-Wechselverkehrszeichen einzurichten.

Die Anzeigequerschnitte müssen in Abhängigkeit der Verkehrsdaten immer den restriktivsten Inhalt anzeigen. Nach RWVZ/RWVA ist folgende Prioritätenreihung der Anzeigehalte umzusetzen.

Prioritäten (absteigend):

- Inhalt: Stau VZ 124 (Stau)
- Inhalt: Staugefahr VZ 101 (Gefahrstelle) + ZZ 1066-38 (Staugefahr)
- Inhalt: zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 km/h (VZ 274-60)
- Inhalt: zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h (VZ 274-80)
- Inhalt: Neutral

Die Abstände der Anzeigequerschnitte richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Regelabstand:

AQ1 bei ca. 8 km, AQ 2 bei ca. 6 km, AQ 3 bei ca. 4 km



Der Standort von AQ 3 beträgt – je nach Örtlichkeit – einen Abstand von zwei Kilometer zur Vorankündigung der Arbeitsstelle (Z123+ZZ „2 km“).

Die Wechselverkehrszeichen sind im Regelfall Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung und dürfen nicht im Widerspruch zur statischen Beschilderung stehen.

6.2 Beleuchtung

Am Beginn von Überleitungsbereichen (Verkehrsführung nach DII-Regelplan) sind zwei Vorwarnblinkleuchten (1 x links, 1 x rechts) mit Durchmesser 340 mm mit einer automatischen Helligkeitsanpassung im Steuerrückstrahler einzusetzen. Die Unterkante der Strahler muss mindestens 2,50 m über der Fahrbahnkante liegen.

In Überleitungsbereichen (Verkehrsführung nach DII-Regelplan) sind am äußeren Fahrbahnrand (bei Überleitungen nach links am rechten Fahrbahnrand, bei Überleitungen nach rechts am linken Fahrbahnrand) Aufbaulichtanlagen vorzusehen.

Werden Energiekabel zur Beleuchtung von Verkehrszeichen verwendet, so sind sie zu kennzeichnen und so zu verlegen, dass keine Behinderungen und Gefährdungen dadurch entstehen. Überführungen von Energiekabeln über befahrene Bereiche (z. B. Baustraßen) müssen eine lichte Höhe von mindestens 5 m aufweisen.

6.3 Temporäre Fahrbahnmarkierung

6.3.1 Allgemeines

Die Markierung erfolgt grundsätzlich in Folie Typ II. Auf alten, später rückzubauenden Decken kann in Ausnahmefällen und nur auf Anordnung durch die Autobahn GmbH eine Kaltplastikmarkierung in Agglomeraten erfolgen. Die Markierung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Richtlinien.

Die Markierung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Hierbei muss der Nachsichtbarkeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Bei Bedarf bzw. nach Aufforderung durch die entsprechende Abteilung im Bereich Betrieb und Verkehr ist die Markierung nachzubessern.

Die Demarkierung der Folie und das Entfernen von Kleberesten sind umweltverträglich und deckenschonend (ohne Brenneinsatz) auszuführen. Das Herausreißen von Bestandteilen der Fahrbahndecke ist in jedem Fall zu verhindern. Alle aufgeklebten Materialien wie Folien usw. sind rückstandsfrei zu entfernen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nach dem Entfernen keine Rückstände verbleiben, die bei bestimmten Lichteinflüssen Spiegelungen hervorrufen.



Die Markierungen sind ausschließlich in der ausgeschriebenen Breite und Form zugelassen. Stückelungen zur Erreichung größerer Breiten sind nicht zulässig.

6.3.2 Markierungsfolien

Die Markierung ist so auszuwählen, dass sie sich ohne dauerhafte (nach spätestens 8 Wochen nicht sichtbaren) Rückstände fahrbahndeckenschonend, umweltfreundlich und angemessen schnell entfernen lässt.

Es gelten folgende Anforderungen an die Markierungsfolien (Gelbmarkierung Typ II mit erhöhter Nachtsichtbarkeit bei Nässe) bezüglich ihrer verkehrstechnischen Eigenschaften nach DIN/EN 1436 und TL M a:

Spezifikation für Folien Typ II mit einer Liegedauer bis 2 Monate Verkehrsklasse P 6

Verkehrstechnische Eigenschaften nach 2,0 Mio. Radüberrollungen, auf der Rundlaufprüfanlage (RPA).
Schichtdicke: mindestens 1,9 mm.

Tabelle 7: Mindestanforderungen für Folien der Verkehrsklasse P6.

Eigenschaft	Mindestanforderung
Verschleißfestigkeit	P6
Nachtsichtbarkeit (trocken)	R 5
Nachtsichtbarkeit (feucht)	RW 6
Tagessichtbarkeit (trocken)	Klasse Q 3

Spezifikation für Folien Typ II mit einer Liegedauer über 2 Monate Verkehrsklasse P 7

Verkehrstechnische Eigenschaften nach 4,0 Mio. Radüberrollungen, auf der Rundlaufprüfanlage (RPA).
Schichtdicke: mindestens 2 mm.

Tabelle 8: Mindestanforderungen für Folien der Verkehrsklasse P7.

Eigenschaft	Anforderung
Verschleißfestigkeit	P7
Griffigkeit	S 2
Nachtsichtbarkeit (trocken)	R 5
Nachtsichtbarkeit (feucht)	RW 6



Tagessichtbarkeit (trocken)	Klasse Q 3
-----------------------------	------------

6.3.3 Sonderlösungen Markierungsmaterial

Der Einsatz von Kaltplastikmasse als Agglomeratmarkierung, gelb darf nur auf Bestandsdeckschichten erfolgen, die in einer weiteren Bauphase erneuert werden. Die Vereinbarkeit mit den Anforderungen an den Lärmschutz ist durch den Planer im vorgesehenen Anwendungsfall zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Folgende Mindestanforderungen (Neuzustand) sind einzuhalten:

Tabelle 9: Sonderlösung temporäre Fahrbahnmarkierung als Agglomeratmarkierung.

Eigenschaft	Mindestanforderung
Verschleißfestigkeit	P6
Trocknungszeit	T3
Mindestauftragsmenge	2,2 kg/m ²
Nachtsichtbarkeit (trocken)	R 4
Nachtsichtbarkeit (feucht)	RW 5
Tagessichtbarkeit (trocken)	Klasse Q 3

Der Einsatz von High-Solid-Markierfarbe, gelb, darf nur auf Bestandsdeckschichten erfolgen, die in einer weiteren Bauphase erneuert werden. Folgende Mindestanforderungen (Neuzustand) sind einzuhalten:

Tabelle 10: Sonderlösung temporäre Fahrbahnmarkierung als High-Solid-Markierfarbe.

Eigenschaft	Mindestanforderung
Verschleißfestigkeit	P6
Trocknungszeit	T3
Nachtsichtbarkeit (trocken)	R 4
Nachtsichtbarkeit (feucht)	RW 5
Tagessichtbarkeit (trocken)	Klasse Q 3



6.4 Leiteinrichtungen

6.4.1 Leitbaken

Grundlage bilden die geltenden Richtlinien. Es kommen jedoch nur Leitbaken aus Kunststoff mit Folie der Reflexions-Klasse RA 2, konstruktiver Aufbau C zum Einsatz.

Es sind einseitige Leitbaken einzusetzen. Doppelseitige Leitbaken in der Ausführung rechts- /linksweisend dürfen nur dann verwendet werden, wenn die gleiche Fahrbahn auch vom Gegenverkehr benutzt wird und dieser nicht durch Markierungen oder bauliche Leitelemente abgetrennt ist.

Im Bereich von Fahrstreifeneinzügen, sowie Verschwenkungen sind einseitige Pfeilbaken einzusetzen.

Klappbaken sind zulässig, sofern diese eine Mindestfläche von 75cm x 18,75cm aufweisen.

6.4.2 Leitkegel

Auf Autobahnen sind Leitkegel der Höhe 750 mm grundsätzlich in der Gewichtsklasse III (5kg) anzuwenden. Sie haben eine Höhe von mindestens 750 mm und sind voll retroreflektierend auszubilden. Sie dürfen nur für Tagesbaustellen eingesetzt werden.

6.4.3 Warnschwellen

Der Einsatz von Warnschwellen erfolgt nach ARS 06/2014 entsprechend der Regelpläne nach ANLAGE 5. Abweichungen davon sind im Einzelfall mit der Autobahnmeisterei abzustimmen.

6.5 Leitschwellen, Leitborde und temporäre Schutzeinrichtungen

Leitschwellen und Leitborde sind mit nicht retroreflektierender, gelber Farbgebung gem. DIN 6171 und Reflektoren alle 1m zu versehen. Zusätzlich sind kleine Leitbaken aufzusetzen oder einzustecken.

Die Auswahl der einzelnen temporären Schutzeinrichtungen erfolgt entsprechend ZTV-SA, Tabelle 5 und Bild 2. Die temporären Schutzeinrichtungen müssen den Anforderungen der technischen Lieferbedingungen entsprechen.

Es kommen nur von der BAST bzw. einer entsprechenden anderen Institution geprüfte Schutzeinrichtungen zum Einsatz. Einzelheiten über bestimmte Typen (Aufhaltestufen, Wirkungsbereich) sind vertraglich zu vereinbaren. Die Unterhaltung der temporären Schutzeinrichtung umfasst alle Leistungen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit der Schutzeinrichtung erforderlich sind, wie z. B.

- sofortige Korrektur der Lage bei Anfahrschäden



- Ersatz bzw. Ergänzung defekter Teile inkl. Reflektoren
- Reinigung
- Freihalten der Durchflussöffnungen für Regenwasser
- nach Abbau der Schutzeinrichtung ist die Fahrbahnoberfläche grundhaft zu säubern

Die temporären Schutzeinrichtungen sind entsprechend den Ergebnissen ihrer Zulassungsprüfung einzusetzen. Die Mindestaufstelllänge darf nicht unterschritten werden. Wenn ein Hinterfahren der Schutzeinrichtung nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor der Gefahrenstelle bzw. dem Beginn des Baubereiches, der abgesichert werden soll, eine Vorlauflänge von 100 m vorzusehen. Nach der Gefahrenstelle bzw. dem Ende des Baubereiches, der abgesichert werden soll, ist eine Nachlauflänge von 30 m vorzusehen. Bei Aufbaulängen über 2 km Länge sind technische Öffnungen für Rettungskräfte vorzusehen. Bei Längen von 2 km bis 4 km sind diese mittig anzuordnen. Bei Längen über 4 km sollten die temporären Schutzeinrichtungen technische Öffnungen im Abstand von ca. 2 km erhalten.



7 Verkehrssicherung in Tunneln und im Bereich von Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA)

Die Beantragung von Verkehrssicherungen im Bereich von Tunneln bzw. Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA) erfolgt grundsätzlich nach Abschnitt 2. Unterstützend zur Baustellenabsicherung nach RSA werden entsprechende Fahrstreifensperrungen und Geschwindigkeitsbeschränkungen durch die Wechselverkehrszeichen geschaltet.

Innerhalb der Tunnel gelten bei allen Verkehrsraumeinschränkungen generell max. 60 km/h. Mit Ausnahme des Tunnels Rennsteig, des Tunnels Berg Bock und des Tunnels Jagdberg erfolgt die Fahrstreifeneinziehung grundsätzlich vor dem Tunnel.

Für Autobahnabschnitte mit Verkehrsbeeinflussungsanlagen gelten die Regelpläne DIII/xx-xT. Voraussetzung ist, dass vor der fahrbaren Absperrtafel (FAT) mindestens zwei Anzeigequerschnitte (AQ) vorhanden sind und der AQ vor der FAT einen Abstand von mindestens 150 m aufweist.

Wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann entsprechend Punkt „4.5 Sicherheitsabstand in Längsrichtung“, Absatz (4) des ASR A5.2 von den Forderungen der Tabelle 3 abgewichen werden:

- visuell wirkende Vorwarneinrichtungen durch Anzeige der Fahrstreifeneinziehung, der Fahrstreifensperrung, der max. zulässigen Geschwindigkeit, des Überholverbotes für Lkw usw. an Anzeigequerschnitten über der Fahrbahn mit LED-Technik
- max. zulässige Geschwindigkeit von 80 km/h im Grundzustand
- max. zulässige Geschwindigkeit von 60 km/h im Bereich von Arbeitsstellen
- Überwachung der tatsächlichen Geschwindigkeit

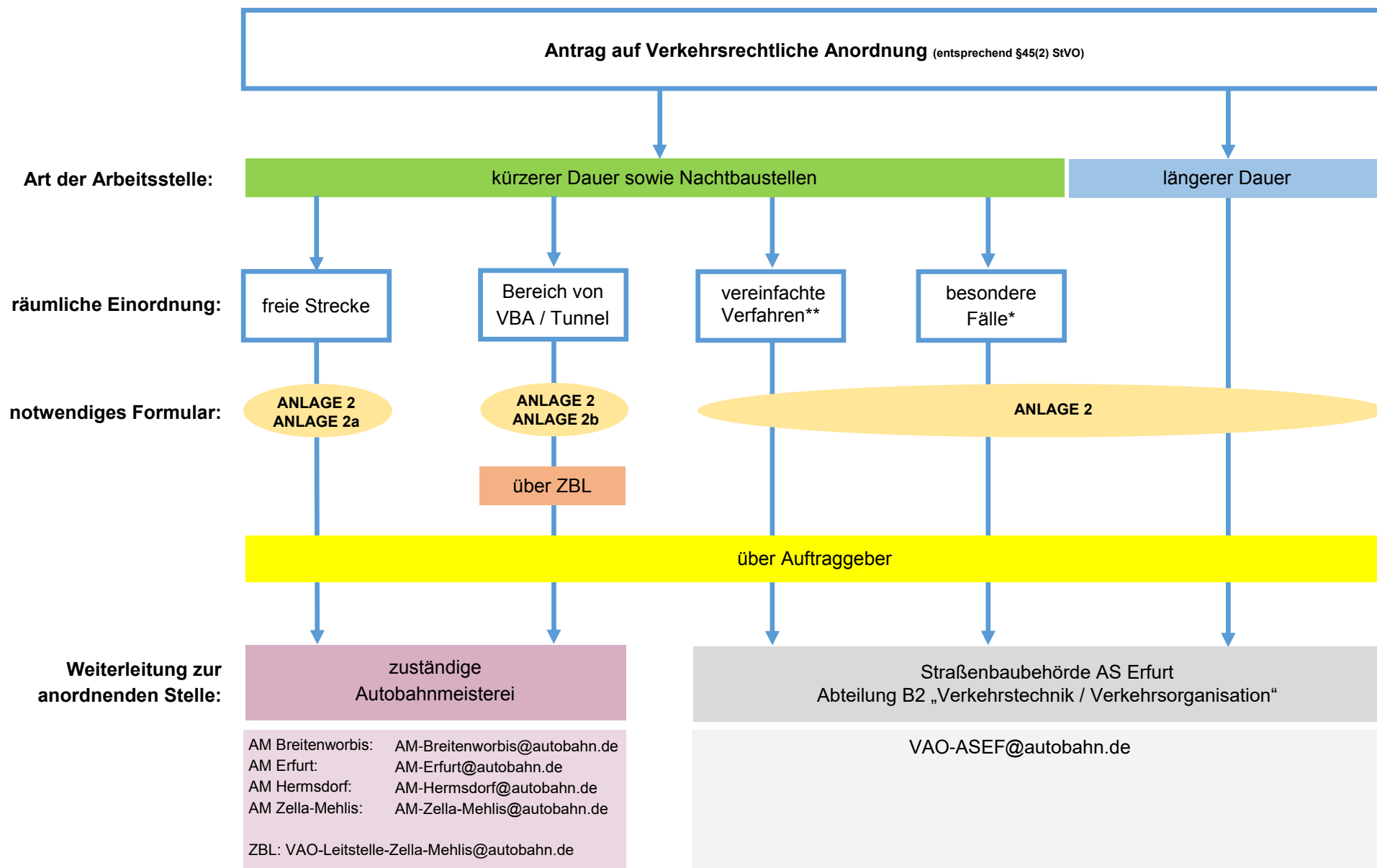
Bei Gefahr im Verzug, zur Abwendung unmittelbarer Gefahren oder zur Gewährleistung der Rettungswege für die Einsatzkräfte ist die ZBL im Einzelfall berechtigt, die sofortige Beräumung der Baustelle im Tunnel bzw. im Tunnelumfeld anzuweisen. Bei Sperrungen von Tunneln ist eine Hinweistafel mit der Information zur geplanten Sperrung (Name des Tunnels, Datum der Sperrung) mindestens 14 Tage vor Sperrbeginn vor dem entsprechenden Tunnel aufzustellen. Während der Einrichtung und Räumung der Verkehrssicherung sind alle Schaltungen der VBA direkt zwischen dem Antragsteller und der ZBL abzustimmen. Um Verkehrsraumeinschränkungen in Tunneln zu minimieren, behält sich die Autobahn GmbH des Bundes in diesem Bereich eine Koordinierung aller Arbeiten und Gewerke vor.



ANLAGE 1: Ablaufschema für Anträge auf VAO

Ablaufschema zur Beantragung einer VAO - AS Erfurt

ANLAGE 1a zur VVB-Ost



*Besondere Fälle bestehen bei (Voll-)Sperrungen und bei Arbeiten im Bereich von Ein- und Ausfahrten, sowie in Rampen von Anschlussstellen, Autobahndreiecken, Autobahnkreuzen und Rastanlagen mit erheblichen Auswirkungen auf den Verkehrsteilnehmer.

** das vereinfachte Verfahren wurde für die AS Erfurt noch nicht final eingeführt

Stand: 06/2024



ANLAGE 2: Anträge auf VAO

an: Autobahnmeisterei

Aktenzeichen:

Die Verkehrssicherung wird

- ☐ wie beantragt genehmigt
- ☐ mit folgenden Auflagen genehmigt:

.....

.....

.....

.....

.....
Ort, Datum.....
Autobahnmeisterei**Verteiler:**

Baufirma	Verkehrssicherungsfirma	AG (Die Autobahn GmbH, DEGES, ÖPP-VN)
Bauüberwachung	API	ZBL
DEGES (als ÖPP-Vertragsgeber)		

Pflichten des Antragsstellers:

1. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind vom Empfänger zu tragen (Vgl. §5b Abs. 2d StVG).
2. Die Anordnung ist auf der Baustelle bereitzuhalten. Dies gilt auch für Nachunternehmer.
3. Die „Verfahrensanordnung für Verkehrssicherungen auf Bundesautobahnen im Niederlassungsgebiet Ost (VVB-Ost)“ Stand 2024, ist anzuwenden und einzuhalten.
4. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind berührungslos abzudecken oder wegzudrehen oder zu entfernen. Gesperrte Ziele auf Wegweisern und Vorwegweisern sind berührungslos auszukreuzen. Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können. Im Widerspruch zu den angeordneten Verkehrszeichen stehende vorhandene Verkehrszeichen sind unwirksam zu machen.
5. Die Verkehrszeichen und –einrichtungen sind dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
6. Der zeitliche und organisatorische Ablauf der Verkehrssicherung ist vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Autobahnmeisterei (AM) abzustimmen.
7. Änderungen an der angeordneten Verkehrssicherung sind mit der anordnenden Behörde abzustimmen.
8. Kurzzeitige Veränderungen an der Verkehrssicherung zur Gewährleistung der Durchfahrt von Großraum- und Schwerlasttransporten dürfen nur in Abstimmung mit der Polizei durchgeführt werden.
9. Arbeitsstellen kürzerer Dauer sind vor Einfahrt in die BAB, vor Umsetzen zur nächsten Arbeitsstelle und vor Verlassen der BAB bei der für den Unterhaltungsdienst zuständigen AM an-, um- und abzumelden. Außerhalb der Regelarbeitszeiten der AM und im Bereich der ASM Oberröblingen sind die Arbeitsstellen kürzerer Dauer bei der Zentralen Betriebsleitstelle Zella-Mehlis (ZBL, Tel. 03682 / 4666110) an-, um- und abzumelden. Die für den Unterhaltungsdienst zuständige AM überwacht die Verkehrssicherung stichprobenartig während der gesamten Bauzeit.
10. Die Verschmutzung der BAB ist auszuschließen. Werden Verschmutzungen festgestellt, behält sich die anordnende Behörde vor, die Anordnung zu widerrufen.

Hinweis: Zuwiderhandlungen sind nach §49 Abs.4 Nr.3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.

Widerruf

Werden die Bestimmungen des Bescheides oder sonstige Vorschriften in irgendeiner Weise verletzt, so kann – unbeschadet der Verfolgung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit – der Bescheid widerrufen oder eingezogen werden. Im Übrigen kann der Widerruf jederzeit erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

an: Autobahnmeisterei über ZBL

Die Verkehrssicherung wird

☐ wie beantragt bestätigt☐ mit folgenden Auflagen genehmigt:

.....

.....

.....

.....
Ort, Datum.....
Zentrale Betriebsleitstelle

Aktenzeichen:

Die Verkehrssicherung wird

☐ wie beantragt genehmigt☐ mit folgenden Auflagen genehmigt:

.....

.....

.....

.....
Ort, Datum.....
Autobahnmeisterei**Verteiler:**

Baufirma	Verkehrssicherungsfirma	AG (Die Autobahn GmbH, DEGES, ÖPP-VN)
Bauüberwachung	API	ZBL
DEGES (als ÖPP-Vertragsgeber)		

Pflichten des Antragsstellers:

1. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind vom Empfänger zu tragen (Vgl. §5b Abs. 2d StVG).
2. Die Anordnung ist auf der Baustelle bereitzuhalten. Dies gilt auch für Nachunternehmer.
3. Die „Verfahrensanordnung für Verkehrssicherungen auf Bundesautobahnen im Niederlassungsgebiet Ost (VVB-Ost)“ Stand 2024, ist anzuwenden und einzuhalten.
4. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind berührungslos abzudecken oder wegzudrehen oder zu entfernen. Gesperrte Ziele auf Wegweisern und Vorwegweisern sind berührungslos auszukreuzen. Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können. Im Widerspruch zu den angeordneten Verkehrszeichen stehende vorhandene Verkehrszeichen sind unwirksam zu machen.
5. Die Verkehrszeichen und –einrichtungen sind dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
6. Der zeitliche und organisatorische Ablauf der Verkehrssicherung ist vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Autobahnmeisterei (AM) abzustimmen.
7. Änderungen an der angeordneten Verkehrssicherung sind mit der anordnenden Behörde abzustimmen.
8. Kurzzeitige Veränderungen an der Verkehrssicherung zur Gewährleistung der Durchfahrt von Großraum- und Schwerlasttransporten dürfen nur in Abstimmung mit der Polizei durchgeführt werden.
9. Arbeitsstellen kürzerer Dauer sind vor Einfahrt in die BAB, vor Umsetzen zur nächsten Arbeitsstelle und vor Verlassen der BAB bei der für den Unterhaltungsdienst zuständigen AM an-, um- und abzumelden. Außerhalb der Regelarbeitszeiten der AM und im Bereich der ASM Oberröblingen sind die Arbeitsstellen kürzerer Dauer bei der Zentralen Betriebsleitstelle Zella-Mehlis (ZBL, Tel. 03682 / 4666110) an-, um- und abzumelden. Die für den Unterhaltungsdienst zuständige AM überwacht die Verkehrssicherung stichprobenartig während der gesamten Bauzeit.
10. Die Verschmutzung der BAB ist auszuschließen. Werden Verschmutzungen festgestellt, behält sich die anordnende Behörde vor, die Anordnung zu widerrufen.

Hinweis: Zuwiderhandlungen sind nach §49 Abs.4 Nr.3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.

Widerruf

Werden die Bestimmungen des Bescheides oder sonstige Vorschriften in irgendeiner Weise verletzt, so kann – unbeschadet der Verfolgung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit – der Bescheid widerrufen oder eingezogen werden. Im Übrigen kann der Widerruf jederzeit erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



ANLAGE 3: Abnahmeprotokolle

Die Autobahn GmbH des Bundes
Außenstelle Erfurt
Gustav-Weißkopf-Straße 4 99092 Erfurt

_____, den _____

Abnahmeprotokoll nach **Einrichtung** der Verkehrssicherung gem. VVB-T

1. Grundlagen

Aktenzeichen der VAO:

Autobahn:

RF:

von km:

bis km:

Autobahn:

RF:

von km:

bis km:

Maßnahme:

Bauausführende Firma:

Ansprechpartner/-in:

Telefon (mobil):

Verkehrssicherungsfirma:

Ansprechpartner/-in:

Telefon (mobil):

2. Abnahme

Am _____._____.20____ um _____ Uhr wurde mit den folgenden Vertretern die o.g. Arbeitsstelle unter Zugrundelegung des angeordneten Verkehrszeichenplans hinsichtlich der Vollständigkeit überprüft und

☐ abgenommen

☐ nicht abgenommen

Beteiligter	Vertreter	Unterschrift
Bauausführende Firma		
Verkehrssicherungsfirma		
Autobahnpolizei		
örtliche Bauüberwachung		
Auftraggeber		
Anordnende Behörde		
Autobahnmeisterei		

3. Restleistungen

Folgende Restleistungen sind zu erbringen

Restleistungen:	Termin:	Erfüllt am:	Unterschrift:

4. Sonstiges/Bemerkungen

Das Protokoll ist nach erfolgter Abnahme unverzüglich der anordnenden Behörde zu übergeben!

Die Autobahn GmbH des Bundes
Außenstelle Erfurt
Gustav-Weißkopf-Straße 4 99092 Erfurt

_____, den _____

Abnahmeprotokoll nach **Räumung** der Verkehrssicherung gem. VVB-T

1. Grundlagen

Aktenzeichen der VAO:

Autobahn:

RF:

von km:

bis km:

Maßnahme:

Bauausführende Firma:

Ansprechpartner/-in:

Telefon (mobil):

Verkehrssicherungsfirma:

Ansprechpartner/-in:

Telefon (mobil):

2. Abnahme

Am _____._____.20____ um _____ Uhr wurde mit den folgenden Vertretern die o.g. Arbeitsstelle unter Zugrundelegung des angeordneten Verkehrszeichenplans hinsichtlich der Vollständigkeit überprüft und

☐ abgenommen

☐ nicht abgenommen

Beteiligter	Vertreter	Unterschrift
Bauausführende Firma		
Verkehrssicherungsfirma		
Autobahnpolizei		
örtliche Bauüberwachung		
Auftraggeber		
Anordnende Behörde		
Autobahnmeisterei		

3. Restleistungen

Folgende Restleistungen sind zu erbringen

Restleistungen:	Termin:	Erfüllt am:	Unterschrift:

4. Sonstiges/Bemerkungen

Das Protokoll ist nach erfolgter Abnahme unverzüglich der anordnenden Behörde zu übergeben!



ANLAGE 4: Ausschlusszeiten



**Ausschlusszeiten für 1 –streifige Verkehrsführungen auf der BAB A 4,
Betr.-km 283,283 – 221,9 (LG TH/HE – Erfurter Kreuz)**

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF Dresden	Januar		13-17	13-18	13-19	11-19		
	Februar	15-17	14-17	13-18	11-20	10-20	10-12	13-18
	März	7-8 15-17	13-18	7-8 13-18	7-8 11-20	10-20	9-13	12-18
	April	7-8 10-17	13-18	7-18	7-20	9-21	9-15	12-18
	Mai	7-17	7-8 13-18	8-9 13-19	7-8 11-20	9-21	9-15	11-18
	Juni	7-8 10-17	7-8 13-1	7-18	7-20	7-21	9-15	11-19
	Juli	9-17	10-18	8-18	7-21	7-21	9-15	10-19
	August	9-17	11-18	10-18	7-21	9-20	9-15	10-19
	September	7-8 10-17	7-8 11-18	10-18	7-21	9-20	9-15	10-19
	Oktober	10-17	10-18	7-19	7-20	9-20	10-14	11-18
	November	7-9 11-17	7-8 13-18	8-18	7-20	9-20	10-14	11-18
	Dezember	7-8 10-17	10-18	8-18	7-20	9-20	10-15	10-17

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF Frankfurt a.M.	Januar	7-17	7-9 14-17	14-18	14-17	12-17		13-18
	Februar	6-18	7-9 14-18	13-18	12-18	11-18		11-19
	März	6-18	7-9 13-18	7-9 13-18	12-18	11-18		11-19
	April	6-18	7-9 13-18	7-9 13-18	11-18	10-18	9-15	10-20
	Mai	5-18	7-9 13-18	7-9 12-18	11-18	10-19	10-15	10-20
	Juni	5-18	7-18	7-9 12-18	10-18	10-18	10-15	10-20
	Juli	5-18	7-18	10-18	10-18	10-18	10-15	10-20
	August	5-18	7-18	10-18	10-18	10-19	10-16	10-21
	September	5-18	7-18	10-18	10-18	10-19	10-15	10-20
	Oktober	5-18	8-18	10-18	10-18	10-18	10-15	10-20
	November	5-18	7-9 13-18	10-18	12-18	10-18		11-19
	Dezember	5-18	9-18	10-18	11-18	10-18	12-16	11-19



Die Ausschlusszeiten basieren auf den Daten der Straßenverkehrszählung 2019 unter Berücksichtigung der Datenerfassung 2021.

Die auf der folgenden Seite aufgeführten weiteren Einschränkungen sind zu beachten!

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ausschlusszeiten gelten folgende Festlegungen zum Ausschluss der 1-streifigen Verkehrsführung:

- An Feiertagen von Hessen und/oder Thüringen sowie einen Tag vor und einen Tag nach den Feiertagen (bei verlängertem Wochenende zwei Tage vor bzw. nach dem Feiertag)
- Zu jeglichem Ferienbeginn (erster Tag bis einschließlich erste komplette Ferienwoche) von Hessen und Thüringen gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 Uhr auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Zu jeglichem Feriende (letzte komplette Ferienwoche bis letzter Tag) von Hessen und Thüringen gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 Uhr auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Am 22.12. u. 27. – 29.12. gilt der Ausschluss für mindestens 08 – 20 Uhr. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.

**Ausschlusszeiten für 1 –streifige Verkehrsführungen auf der BAB A 4,
Betr.-km 221,9 – 153,2 (Erfurter Kreuz – Hermsdorfer Kreuz)**

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF Görlitz (Dresden)	Januar	08 – 10 15 – 18	08 – 10 14 – 19	08 – 11 13 – 19	08 – 11 13 – 20	08 – 20	11 – 18	14 – 19
	Februar	08 – 11 13 – 19	08 – 11 13 – 19	08 – 20	08 – 21	08 – 21	10 – 16	12 – 19
	März	07 – 11 13 – 19	08 – 11 12 – 19	07 – 20	07 – 21	08 – 21	10 – 17	12 – 19
	April	07 – 19	07 – 20	07 – 20	08 – 21	08 – 22	09 – 17	11 – 20
	Mai	07 – 20	08 – 19	08 – 20	07 – 21	07 – 21	10 – 16	11 – 19
	Juni	07 – 19	08 – 19	08 – 20	07 – 21	07 – 21	09 – 18	11 – 20
	Juli	07 – 19	08 – 19	08 – 20	08 – 22	08 – 22	09 – 18	11 – 20
	August	07 – 19	08 – 19	08 – 20	07 – 22	08 – 22	09 – 17	11 – 20
	September	07 – 19	08 – 19	08 – 20	07 – 22	08 – 21	09 – 17	11 – 20
	Oktober	07 – 19	08 – 19	08 – 20	08 – 22	08 – 21	09 – 17	11 – 20
	November	08 – 19	08 – 11 14 – 19	08 – 19	08 – 21	08 – 21	10 – 16	12 – 19
	Dezember	08 – 19	08 – 19	08 – 19	08 – 21	08 – 21	10 – 16	12 – 19

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF Aachen (Frankfurt a.M.)	Januar	07 – 19	07 – 19	08 – 19	08 – 11 13 – 19	08 – 09 12 – 19	11 – 16	12 – 20
	Februar	07 – 20	07 – 19	07 – 19	08 – 20	08 – 09	11 – 16	12 – 21
	März	06 – 20	07 – 19	07 – 19	07 – 20	12 – 20	10 – 16	12 – 21
	April	06 – 20	07 – 19	07 – 20	08 – 20	08 – 20	10 – 18	11 – 21
	Mai	06 – 20	07 – 20	07 – 20	07 – 20	08 – 20	10 – 16	11 – 22
	Juni	06 – 20	07 – 19	07 – 19	07 – 20	08 – 20	10 – 18	11 – 22
	Juli	07 – 19	07 – 19	07 – 19	08 – 20	08 – 20	10 – 18	11 – 22
	August	07 – 20	07 – 20	07 – 20	08 – 20	08 – 20	10 – 19	11 – 23
	September	07 – 20	07 – 20	07 – 20	08 – 20	08 – 20	10 – 19	11 – 22
	Oktober	06 – 20	07 – 20	07 – 20	08 – 20	08 – 20	10 – 19	11 – 21
	November	06 – 20	07 – 20	07 – 19	08 – 20	08 – 20	10 – 18	11 – 21
	Dezember	07 – 19	07 – 19	07 – 19	08 – 19	08 – 20	11 – 18	11 – 21

Die Ausschlusszeiten basieren auf den Daten der Straßenverkehrszählung 2019 unter Berücksichtigung der Datenerfassung 2021.

Die auf der folgenden Seite aufgeführten weiteren Einschränkungen sind zu beachten!



Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ausschlusszeiten gelten folgende Festlegungen zum Ausschluss der 1-streifigen Verkehrsführung:

- An Feiertagen von Hessen und/oder Thüringen sowie einen Tag vor und einen Tag nach den Feiertagen (bei verlängertem Wochenende zwei Tage vor bzw. nach dem Feiertag)
- Zu jeglichem Ferienbeginn (erster Tag bis einschließlich erste komplette Ferienwoche) von Hessen und Thüringen gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 Uhr auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Zu jeglichem Ferienende (letzte komplette Ferienwoche bis letzter Tag) von Hessen und Thüringen gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 Uhr auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Am 22.12. u. 27. – 29.12. gilt der Ausschluss für mindestens 08 – 20 Uhr. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.



**Ausschlusszeiten für 1 –streifige Verkehrsführungen auf der BAB A 4,
Betr.-km 153,2 – 114,1 (Hermsdorfer Kreuz – LG TH/SN)**

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF Görlitz (Dresden)	Januar				16 – 18	14 - 18		
	Februar				15 – 19	13 – 18		
	März				15 – 19	13 – 18		
	April			15 – 19	15 – 19	13 – 18		
	Mai		17 – 19	16 – 18	16 – 19	12 – 19		
	Juni		16 – 18	15 – 19	14 – 19	12 – 19		
	Juli		16 – 18	15 – 19	14 – 19	11 – 20	11 – 15	
	August		16 – 18	15 – 19	14 – 19	12 – 19	11 – 13	
	September		16 – 18	15 – 19	14 – 20	12 – 20		
	Oktober		16 – 18	15 – 18	15 – 20	12 – 20		15 - 19
	November			16 – 18	15 – 19	13 - 19		
	Dezember			15 – 18	16 – 18	13 – 18		

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF Aachen (Frankfurt a.M.)	Januar	07 – 10						
	Februar	07 – 10						
	März	07 – 10	08 – 09					
	April	07 – 10				13 – 17		
	Mai	07 – 10	08 – 10			13 – 17		
	Juni	07 – 11	08 – 10			13 – 17		12 – 19
	Juli	07 – 11	08 – 10			13 – 18		11 – 19
	August	07 – 11	09 – 11	09 – 12		14 – 17		11 – 19
	September	07 – 12	08 – 10	08 – 10		13 – 18	11 – 12	11 – 19
	Oktober	07 – 11	07 – 10	08 – 09 16 – 17	16 – 18	12 – 18	12 – 13	11 – 19
	November	07 – 11	08 – 09	08 – 10 16 – 18		14 – 17		
	Dezember	07 – 10						

Die Ausschlusszeiten basieren auf den Daten der Straßenverkehrszählung 2021 unter Berücksichtigung der Datenerfassung 2022.

Die auf der folgenden Seite aufgeführten weiteren Einschränkungen sind zu beachten!



Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ausschlusszeiten gelten folgende Festlegungen zum Ausschluss der 1-streifigen Verkehrsführung:

- An Feiertagen von Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und/oder Thüringen sowie einen Tag vor und einen Tag nach den Feiertagen (bei verlängertem Wochenende zwei Tage vor bzw. nach dem Feiertag)
- Zu jeglichem Ferienbeginn (erster Tag bis einschließlich erste komplette Ferienwoche) von Bayern, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 Uhr auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Zu jeglichem Ferienende (letzte komplette Ferienwoche bis letzter Tag) von Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 Uhr auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Am 22.12. u. 27. – 29.12. gilt der Ausschluss für mindestens 08 – 20 Uhr. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.

**Ausschlusszeiten für 1 –streifige Verkehrsführungen auf der BAB A 9,
Betr.-km 167,04 – 196,6 (LG TH/ST - AS Lederhose)**

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF Berlin	Januar	8 - 11 13 - 18	9 - 11 13 - 19	9 - 11 13 - 19	9 - 21	10 - 21	11 - 19	14 - 19
	Februar	8 - 18	8 - 19	8 - 20	8 - 21	9 - 22	9 - 21	11 - 20
	März	7 - 19	8 - 19	8 - 20	8 - 21	9 - 21	9 - 19	11 - 21
	April	7 - 19	8 - 20	8 - 20	8 - 21	8 - 22	9 - 19	10 - 21
	Mai	7 - 19	8 - 20	8 - 20	8 - 22	8 - 22	9 - 18	11 - 21
	Juni	7 - 19	8 - 20	8 - 20	8 - 21	8 - 22	8 - 19	10 - 22
	Juli	7 - 19	8 - 20	8 - 20	8 - 22	8 - 22	9 - 20	10 - 22
	August	7 - 19	8 - 20	8 - 20	8 - 22	8 - 22	7 - 19	9 - 21
	September	7 - 19	8 - 20	8 - 20	8 - 22	8 - 21	9 - 19	10 - 21
	Oktober	7 - 19	8 - 19	9 - 20	9 - 21	9 - 22	10 - 20	10 - 21
	November	7 - 19	8 - 12 13 - 19	8 - 20	8 - 21	9 - 21	10 - 16	12 - 20
	Dezember	8 - 19	8 - 19	8 - 19	8 - 21	9 - 21	10 - 16	11 - 20

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF München	Januar	7 - 19	8 - 19	8 - 19	8 - 19	10 - 20	9 - 16	11 - 20
	Februar	7 - 19	8 - 19	8 - 19	8 - 20	10 - 20	9 - 17	11 - 21
	März	6 - 19	8 - 19	8 - 19	8 - 20	10 - 20	10 - 16	11 - 21
	April	6 - 20	8 - 20	8 - 21	8 - 20	9 - 21	9 - 19	10 - 21
	Mai	6 - 20	8 - 19	8 - 20	8 - 20	9 - 21	9 - 17	10 - 22
	Juni	6 - 21	7 - 20	9 - 20	9 - 21	8 - 22	9 - 20	9 - 23
	Juli	6 - 20	8 - 20	8 - 20	8 - 21	8 - 22	8 - 20	9 - 22
	August	7 - 20	8 - 20	8 - 20	8 - 21	9 - 22	9 - 20	10 - 23
	September	7 - 20	8 - 20	8 - 20	8 - 21	9 - 21	9 - 19	10 - 22
	Oktober	7 - 20	8 - 20	9 - 20	9 - 20	10 - 20	9 - 20	10 - 22
	November	7 - 19	8 - 20	8 - 20	8 - 20	10 - 20	11 - 16	11 - 21
	Dezember	7 - 19	8 - 19	8 - 19	9 - 20	10 - 20	10 - 17	11 - 21

Die Ausschlusszeiten basieren auf den Daten der Straßenverkehrszählung 2019 unter Berücksichtigung der Datenerfassung 2021.

Die auf der folgenden Seite aufgeführten weiteren Einschränkungen sind zu beachten!



Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ausschlusszeiten gelten folgende Festlegungen zum Ausschluss der 1-streifigen Verkehrsführung:

- An Feiertagen von Bayern, Sachsen-Anhalt und/oder Thüringen sowie einen Tag vor und einen Tag nach den Feiertagen (bei verlängertem Wochenende zwei Tage vor bzw. nach dem Feiertag)
- Zu jeglichem Ferienbeginn (erster Tag bis einschließlich erste komplette Ferienwoche) von Bayern, Sachsen-Anhalt und/oder Thüringen gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Zu jeglichem Ferienende (letzte komplette Ferienwoche bis letzter Tag) von Bayern, Sachsen-Anhalt und/oder Thüringen gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Am 22.12. u. 27. – 29.12. gilt der Ausschluss für mindestens 08 – 20 . Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.



**Ausschlusszeiten für 1 –streifige Verkehrsführungen auf der BAB A9,
Betr.-km 196,6 – 244,046 (Lederhose – LG TH/BY)**

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF Berlin	Januar				16 - 18	13 - 19	14 - 18	14 - 17
	Februar				14 - 19	12 - 20	10 - 20	12 - 19
	März				14 - 20	12 - 20	12 - 18	13 - 19
	April			13 - 18	13 - 19	11 - 21	10 - 17	12 - 18
	Mai				14 - 20	11 - 21	11 - 15	12 - 19
	Juni			15 - 18	12 - 20	10 - 21	10 - 17	11 - 20
	Juli	11 - 19	13 - 18	13 - 19	12 - 20	11 - 22	10 - 19	10 - 21
	August	11 - 17	14 - 17	14 - 18	11 - 20	10 - 22	10 - 18	10 - 20
	September			14 - 18	13 - 20	11 - 20	11 - 17	11 - 20
	Oktober			14 - 18	14 - 20	12 - 21	11 - 18	12 - 20
	November				15 - 19	12 - 19		12 - 17
	Dezember				14 - 19	12 - 19		13 - 18

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF München	Januar					13 - 18	10 - 13	
	Februar					12 - 20	05 - 16	11 - 19
	März				14 - 20	13 - 19		12 - 20
	April				13 - 18	12 - 20	10 - 17	11 - 20
	Mai				16 - 19	13 - 20	10 - 13	11 - 21
	Juni	08 - 17			14 - 19	09 - 16	10 - 17	10 - 23
	Juli	07 - 18	14 - 17	14 - 18	11 - 19	10 - 21	08 - 16	09 - 21
	August	10 - 18		14 - 18	12 - 19	11 - 20	11 - 17	10 - 22
	September	09 - 18		14 - 18	14 - 19	11 - 20	10 - 15	10 - 21
	Oktober	12 - 16				12 - 19	10 - 16	11 - 20
	November					13 - 18		12 - 19
	Dezember					13 - 18		13 - 19

Die Ausschlusszeiten basieren auf den Daten der Straßenverkehrszählung 2019 unter Berücksichtigung der Datenerfassung 2021.

Die auf der folgenden Seite aufgeführten weiteren Einschränkungen sind zu beachten!



Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ausschlusszeiten gelten folgende Festlegungen zum Ausschluss der 1-streifigen Verkehrsführung:

- An Feiertagen von Bayern, Sachsen-Anhalt und/oder Thüringen sowie einen Tag vor und einen Tag nach den Feiertagen (bei verlängertem Wochenende zwei Tage vor bzw. nach dem Feiertag)
- Zu jeglichem Ferienbeginn (erster Tag bis einschließlich erste komplette Ferienwoche) von Bayern, Thüringen und Sachsen-Anhalt gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 Uhr auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Zu jeglichem Ferienende (letzte komplette Ferienwoche bis letzter Tag) von Bayern, Sachsen-Anhalt und Thüringen gilt für jeden Tag mindestens 10 – 10 Uhr auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Am 22.12. u. 27. – 29.12. gilt der Ausschluss für mindestens 12 – 18 Uhr (RF Berlin) und 10 – 18 Uhr (RF München). Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.



ANLAGE 5: Regelpläne

Regelplan D III / 11 - 2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem linken Fahrstreifen einer
Richtungsfahrbahn

**Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige
Gesamtmasse**

**Zugfahrzeuge dürfen nicht
abgekoppelt werden**

Längsabspernung:

Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen
Arbeitsstellen entfallen)

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] entfällt

*bei beweglichen Arbeitsstellen
und ganz kurzzeitigen stationären
Arbeitsstellen und erhöhtem
Aufwand*

2) [] Ende Arbeitsbereich
+20 m: Z 278-80 anstatt
Längenangabe auf
zweitem Vorwarnanzeiger
angeordnet

Z 274-80



1)

Z 274-100



1)

2)



Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m



Vorwarnanzeiger
-1200 m bis -800 m

**Arbeitsfahrzeug /
Arbeitsstelle**

≥ 120 m *

**Zugfahrzeuge
 $\geq 7,49$ t mit
fahrbarer
Absperrtafel
und Blinkpfeil**
0 m

Stand: 02.2024

Regelplan D III / 1I - 3

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Ende Arbeitsbereich
+20 m: Z 278-80 anstatt
Längenangabe auf
zweitem Vorwarnanzeiger
angeordnet

2) [] entfällt

*bei beweglichen Arbeitsstellen
und ganz kurzzeitigen stationären
Arbeitsstellen und erhöhtem
Aufwand*

Arbeitsfahrzeug /
Arbeitsstelle

≥ 120 m *

Zugfahrzeug:
 $\geq 7,49$ t mit
fahrbarer
Absperrtafel und
Blinkpfeil

0 m

1)

Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m

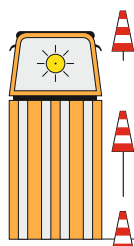
Vorwarnanzeiger
-1200 m bis -800 m

Stand: 02.2024

Z 274-80



Z 274-100



2)



Regelplan D III / 1r - 2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem rechten Fahrstreifen
einer Richtungsfahrbahn

**Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige
Gesamtmasse**

**Zugfahrzeuge dürfen nicht
abgekoppelt werden**

Längsabsperzung:
Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen
Arbeitsstellen entfallen)

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen und
blinkender
Vorankündigungspfeil
mit Entfernungsangabe
angeordnet

*Anordnungsvoraussetzungen
siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)*

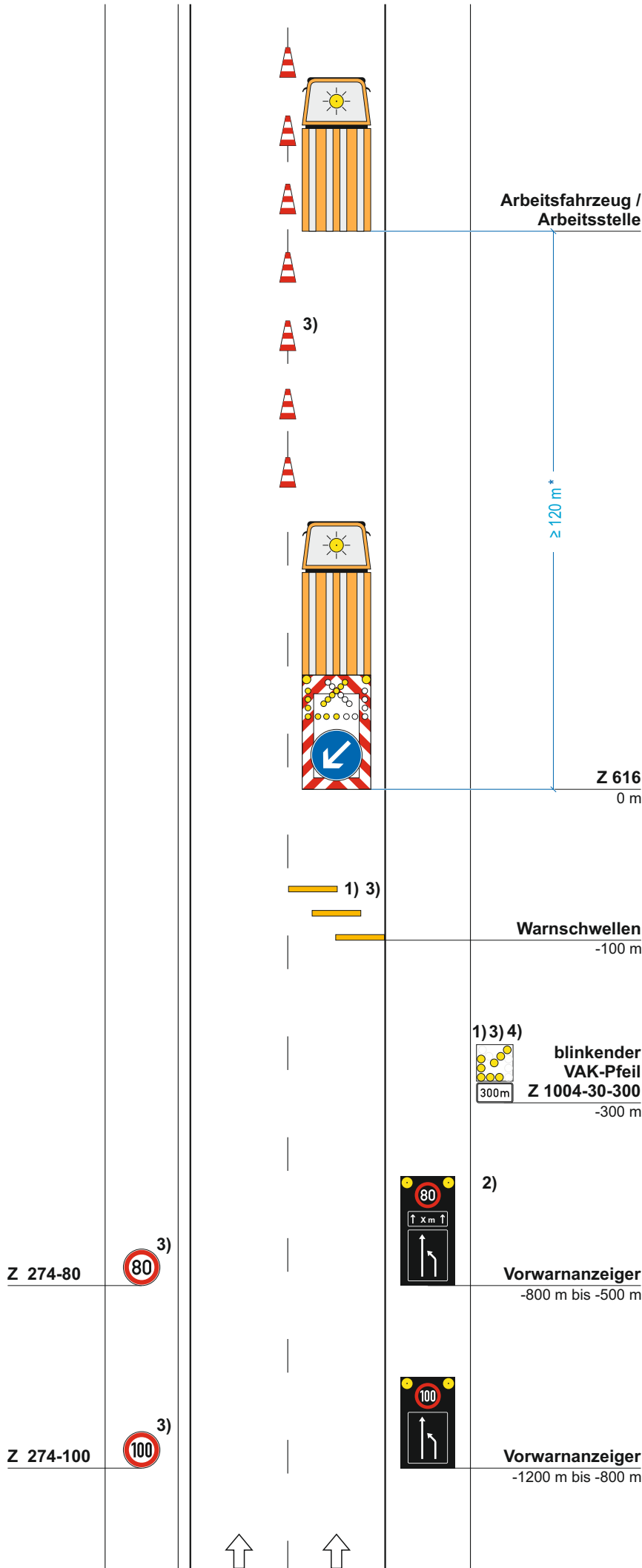
2) [] Ende Arbeitsbereich
+20 m: Z 278-80 anstatt
Längenangabe auf
zweitem Vorwarnanzeiger
angeordnet

3) [] entfällt

*bei beweglichen Arbeitsstellen
und ganz kurzzeitigen stationären
Arbeitsstellen und erhöhtem
Aufwand*

4) [] optional

Stand: 02.2024



Regelplan D III / 1r - 3

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:
Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

**) ≥ 20 m in Rampen*

1) [] Warnschwellen und blinkender Vorankündigungspfeil mit Entfernungsangabe angeordnet

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

2) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

3) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

4) [] optional

Stand: 02.2024

Arbeitsfahrzeug / Arbeitsstelle

≥ 120 m *

Zugfahrzeug: $\geq 7,49$ t mit fahrbarer Absperrtafel und Blinkpfeil

0 m

Warnschwellen
-100 m

1) 3) 4)

 **blinkender VAK-Pfeil**
Z 1004-30-300
-300 m

2)

Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m

Vorwarnanzeiger
-1200 m bis -800 m

Z 274-80

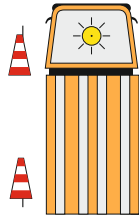


3)

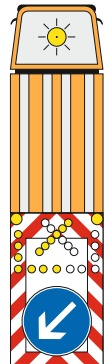
Z 274-100



3)

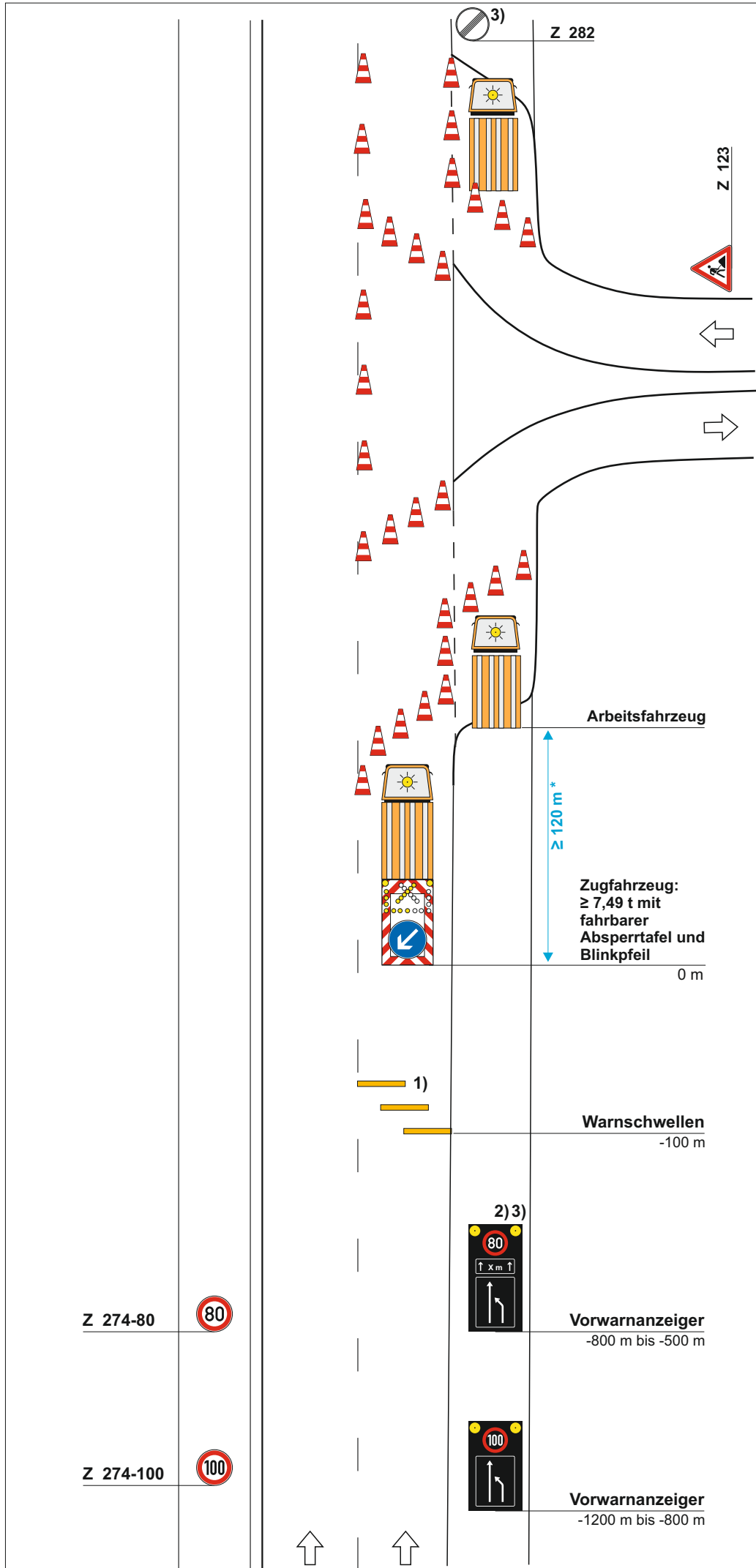


3)



1) 3)





Regelplan D III / 1r-2-AE

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem Ausfädel-/ Einfädelungsstreifen einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge ≥ 7,49 t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen Arbeitsstellen entfallen)

***)** ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen

Anordnungsvoraussetzungen
siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

2) [] Ende Arbeitsbereich
+20 m: Z 278-80 anstatt
Längenangaben auf
zweitem Vorwarnanzeiger
angeordnet

3) [] Aufstellung Z 282 wenn keine
anderen Streckenge-
schwindigkeiten
vorgegeben sind und keine
Entfernungsangabe
(ZZ1001-30) am Vorwarn-
anzeiger dargestellt wird

Stand: 02.2024

Regelplan D III / 1s

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem Seitenstreifen

Gilt nicht für

BAB 71

km 52,9 (AS Erfurt-Nord)

bis

km 164,7 (LG Bayern)

BAB 73

km 0,0 (AD Suhl)

bis

km 33,9 (LG Bayern)

**Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige
Gesamtmasse**

**Zugfahrzeuge dürfen nicht
abgekoppelt werden**

Längsabsperzung:

Leitkegel [Höhe 0,75 m]

Abstand max. 18 m

(können bei beweglichen
Arbeitsstellen entfallen)

1) [] Warnschwellen angeordnet
siehe Teil D, Abschnitt 3(12)

2) [] entfällt
*bei beweglichen Arbeitsstellen
und ganz kurzzeitigen stationären
Arbeitsstellen und erhöhtem
Aufwand*

3) [] optional

Beginn Arbeitsstelle

≥ 50 m
in Rampen min. 20 m

Zugfahrzeug:
 $\geq 7,49$ t mit
fahrbarer
Absperrtafel und
Blinkkreuz

0 m

Warnschwellen

-100 m

Stand: 02.2024

Z 274-100

-400 m bis -300 m

3)



3)



Z 274-100

-400 m bis -300 m

Regelplan D III / 2 - 2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem linken Fahrstreifen einer
Richtungsfahrbahn

Zweistreifige Verkehrsführung
unter Mitnutzung des
Seitenstreifens

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige
Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht
abgekoppelt werden

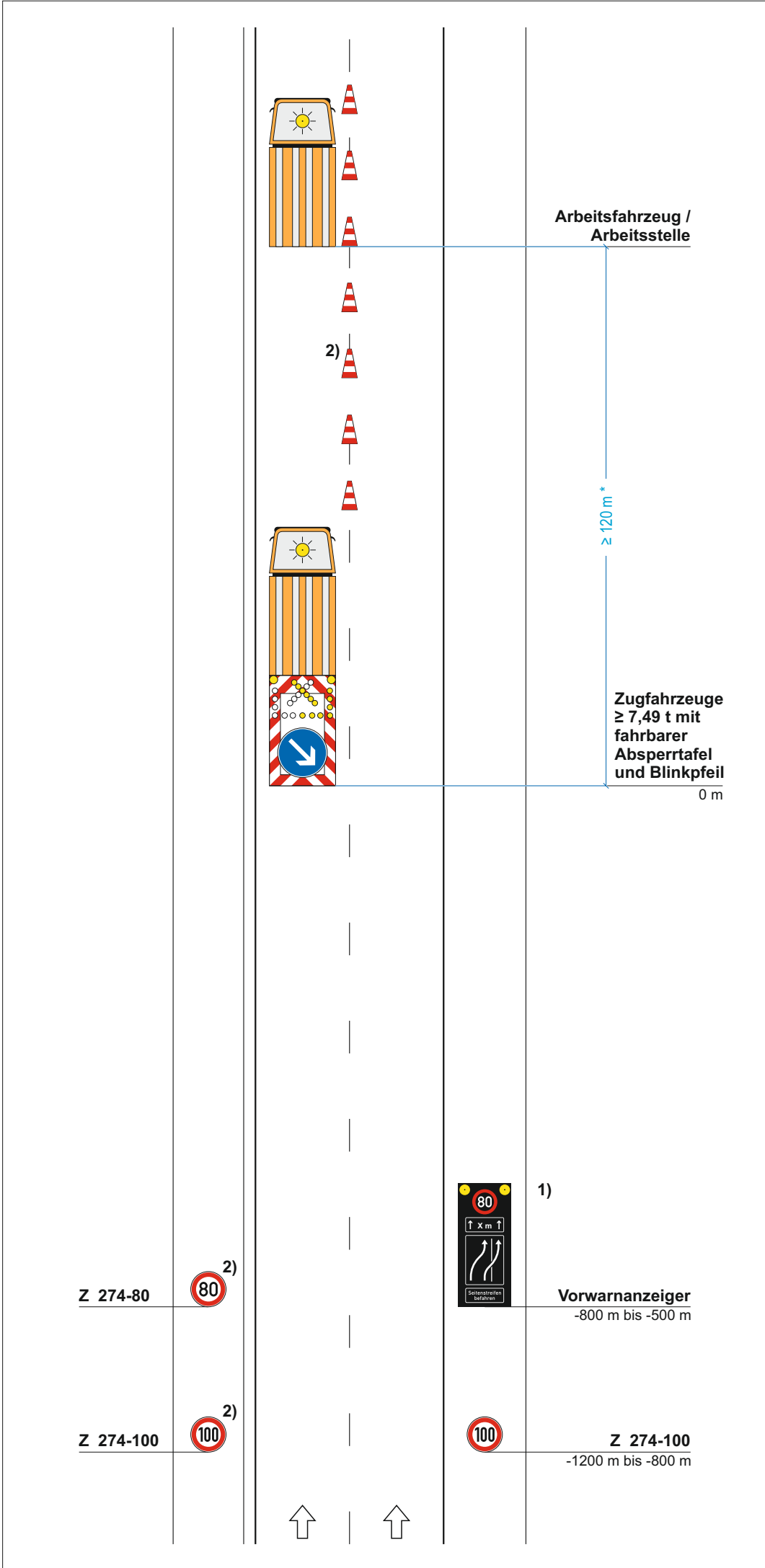
Längsabspernung:
Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen
Arbeitsstellen entfallen)

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Ende Arbeitsbereich
+20 m: Z 278-80 anstatt
Vorwarnanzeiger
angeordnet

2) [] entfällt
*bei beweglichen Arbeitsstellen
und ganz kurzzeitigen stationären
Arbeitsstellen und erhöhtem
Aufwand*

Stand: 02.2024



Regelplan D III / 2I - 2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des linken und rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn mit Verschwengung auf Standstreifen

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:
Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen Arbeitsstellen entfallen)

***) ≥ 20 m in Rampen**

1) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

2) [] Ende Arbeitsbereich
+20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

Zugfahrzeug $\geq 7,49$ t fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil

0 m

Arbeitsfahrzeug / Arbeitsstelle

≥ 120 m *

Zugfahrzeug $\geq 7,49$ t fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil
+500 m

Vorwarnanzeiger
Z 274-80
Z 1001-30
Z 511-25

0 m

Z 274-80



1)

Z 274-100



1)

Vorwarnanzeiger
Z 274-80
Z 531-20
-800 m bis -500 m

Vorwarnanzeiger
Z 274-100
Z 531-20
-1200 m bis -800 m

Stand: 02.2024

Regelplan D III / 3 - 3

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperrrung:
Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen und blinkender Vorankündigungspfeil mit Entfernungsangabe angeordnet

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

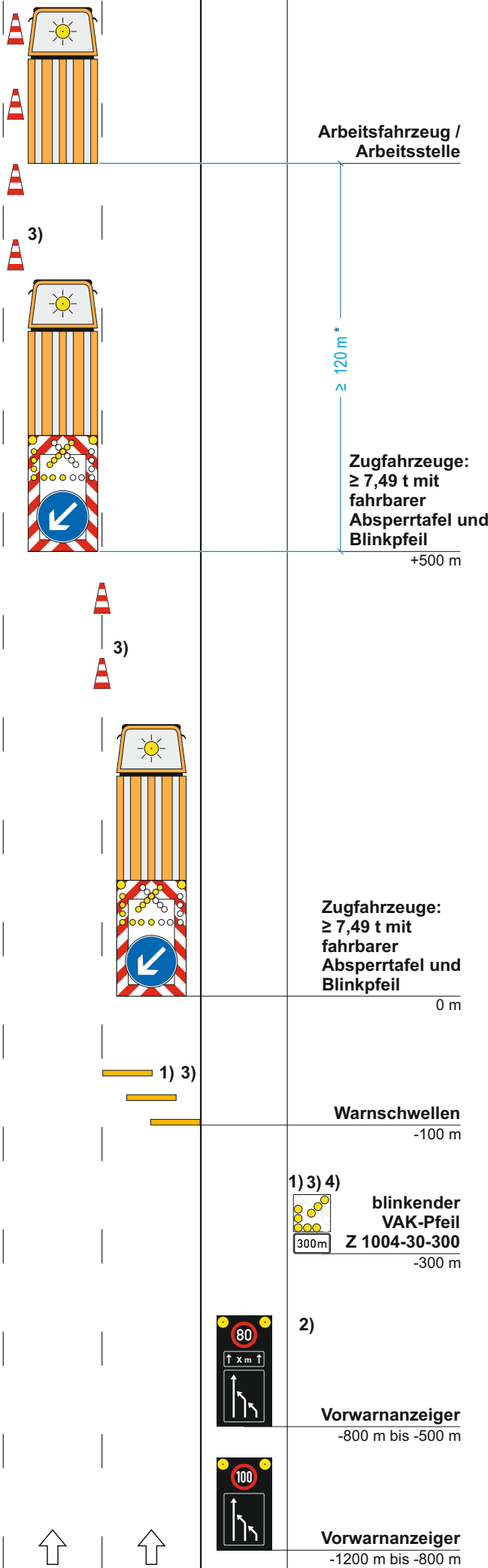
2) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

3) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

4) [] optional

Stand: 02.2024



Z 274-80 80 3)

Z 274-100 100 3)

1) 3) 4) blinkender VAK-Pfeil Z 1004-30-300 -300 m

2) Vorwarnanzeiger -800 m bis -500 m

Vorwarnanzeiger -1200 m bis -800 m

Regelplan D III / 4 - 3

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:
Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Ende Arbeitsbereich
+20 m: Z 278-80 anstatt
Längenangabe auf
drittem Vorwarnanzeiger
angeordnet

2) [] entfällt

*bei beweglichen Arbeitsstellen
und ganz kurzzeitigen stationären
Arbeitsstellen und erhöhtem
Aufwand*

Arbeitsfahrzeug /
Arbeitsstelle

≥ 120 m *

**Zugfahrzeuge
 $\geq 7,49$ t mit
fahrbarer
Absperrtafel
und Blinkpfeil**
+500 m

1)

Vorwarnanzeiger
0 m

Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m

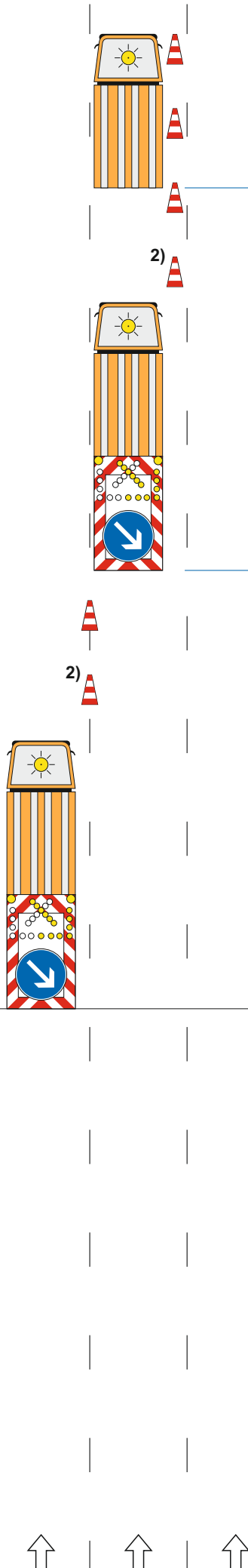
Vorwarnanzeiger
-1200 m bis -800 m

**Zugfahrzeuge
 $\geq 7,49$ t mit
fahrbarer
Absperrtafel
und Blinkpfeil**
0 m

Z 274-80



Z 274-100



Stand: 02.2024

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem rechten Fahrstreifen
einer Richtungsfahrbahn

**Zugfahrzeuge dürfen nicht
abgekoppelt werden**

*) ≥ 20 m in Rampen

bei beweglichen Arbeitsstellen
und ganz kurzzeitigen stationären
Arbeitsstellen und erhöhtem
Aufwand

2) [] Ende Arbeitsbereich
+20 m: Z 278-80 anstatt
Längenangabe auf
zweitem Vorwarnanzeiger
angeordnet

Stand: 02.2024



**Die
Autobahn**
Ost
Außenstelle Erfurt

Regelplan D IV / 1I - 3

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:
Leitbaken (min. 75%)
Abstand max. 18 m

***) ≥ 20 m in Rampen**

1) [] Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand

2) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

3) [] Entfernungsangabe an Aufstellort anpassen

4) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

Stand: 02.2024

Arbeitsfahrzeug /
Arbeitsstelle

≥ 120 m *

**Zugfahrzeug:
 $\geq 7,49$ t mit
fahrbarer
Absperrtafel und
Blinkpfeil**

0 m

2)



Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m

**blinkender
Vorankündigungspfeil**
-1000 bis -650 m

3)



**Z 123
Z 1004-31-1,2**
-1600 m bis -1200 m

1) 4)



4)



4)



3)



Z 274-80

Z 274-100

Regelplan D IV / 1r - 2

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:

Leitbaken (min. 75 %) unbeleuchtet
Abstand 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen angeordnet

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

2) [] Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand

3) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

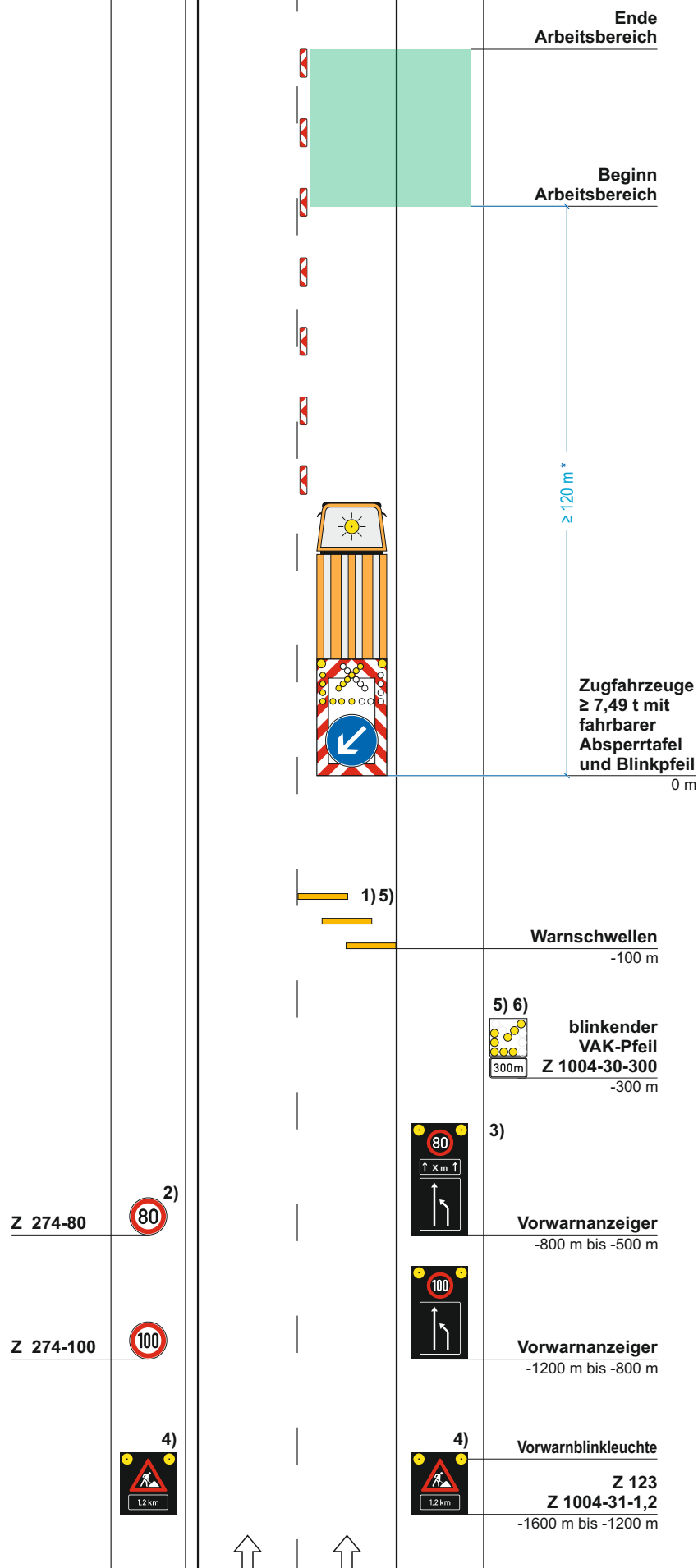
4) [] Entfernungsangabe an Aufstellort anpassen

5) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

6) [] optional (ZZ1004-30-300)

Stand: 02.2024



Regelplan D IV / 1r - 3

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitbake (min. 75 %) unbeleuchtet
Abstand max. 18 m

***) ≥ 20 m in Rampen**

1) [] Warnschwellen angeordnet

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

2) [] Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand

3) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

4) [] Entfernungsangaben an Aufstellort anpassen

5) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

6) [] optional (ZZ1004-30-300)

Stand: 02.2024

Arbeitsfahrzeug / Arbeitsstelle

≥ 120 m *

Zugfahrzeug: $\geq 7,49$ t mit fahrbarer Absperrtafel und Blinkpfeil

0 m

Warnschwellen
-100 m

5) 6)
blinkender VAK-Pfeil
Z 1004-30-300
-300 m

3)

Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m

Vorwarnanzeiger
-1200 m bis -800 m

4)

Z 123
Z 1004-31-1,2
-1600 m bis -1200 m

1) 5)

Z 274-80

2) 5)



Z 274-100

5)



4)



Regelplan D IV / 1r beweglich

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem rechten Fahrstreifen
einer Richtungsfahrbahn

**Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige
Gesamtmasse**

**Zugfahrzeuge dürfen nicht
abgekoppelt werden**

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] optional (nach Örtlichkeit)

Ende
Arbeitsbereich

Beginn
Arbeitsbereich

≥ 120 m *

**Zugfahrzeug:
 $\geq 7,49$ t mit
fahrbarer
Absperrtafel und
Blinkpfeil**
0 m

**Zugfahrzeug mit
Vorwarnanzeiger**
-800 m bis -500 m

**Zugfahrzeug mit
Vorwarnanzeiger**
-1200 m bis -800 m

**Zugfahrzeug mit
Vorwarnanzeiger**

**Z 123
Z 1004-31-xx**
-1600 m bis -1200 m

Stand: 02.2024

Regelplan D IV / 2 - 3

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitbaken (min. 75%) unbeleuchtet
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen angeordnet

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

2) [] Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand

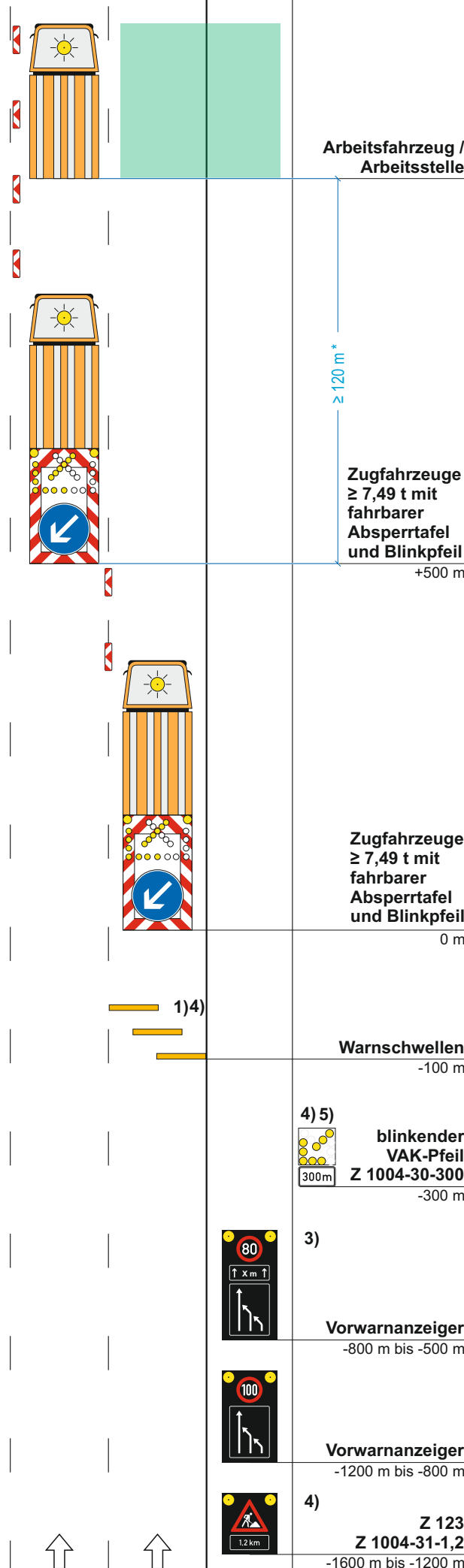
3) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

4) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

5) [] optional (ZZ1004-30-300)

Stand: 02.2024



Z 274-80



Z 274-100



4)



4) 5)



blinkender VAK-Pfeil
Z 1004-30-300
-300 m

3)



Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m

Vorwarnanzeiger
-1200 m bis -800 m

4)



Z 123
Z 1004-31-1,2
-1600 m bis -1200 m

Regelplan D IV / 3 - 3

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitbaken (min. 75%)
Abstand max. 18 m

***) ≥ 20 m in Rampen**

1) [] Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand

2) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

3) [] Entfernungsangabe an Aufstellort anpassen

4) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

Stand: 02.2024

Arbeitsfahrzeug /
Arbeitsstelle

≥ 120 m *

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t mit fahrbarer Absperrtafel und Blinkpfeil
+500 m

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t mit fahrbarer Absperrtafel und Blinkpfeil
0 m

2)

Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m

blinkender Vorankündigungspfeil
-1000 bis -650 m

Vorwarnanzeiger
-1200 m bis -800 m

3)

**Z 123
Z 1004-31-1,2**
-1600 m bis -1200 m

Z 274-80



Z 274-100



3)



Regelplan D IV / 4 - 2

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitbaken (min. 75 %) unbeleuchtet
Abstand 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

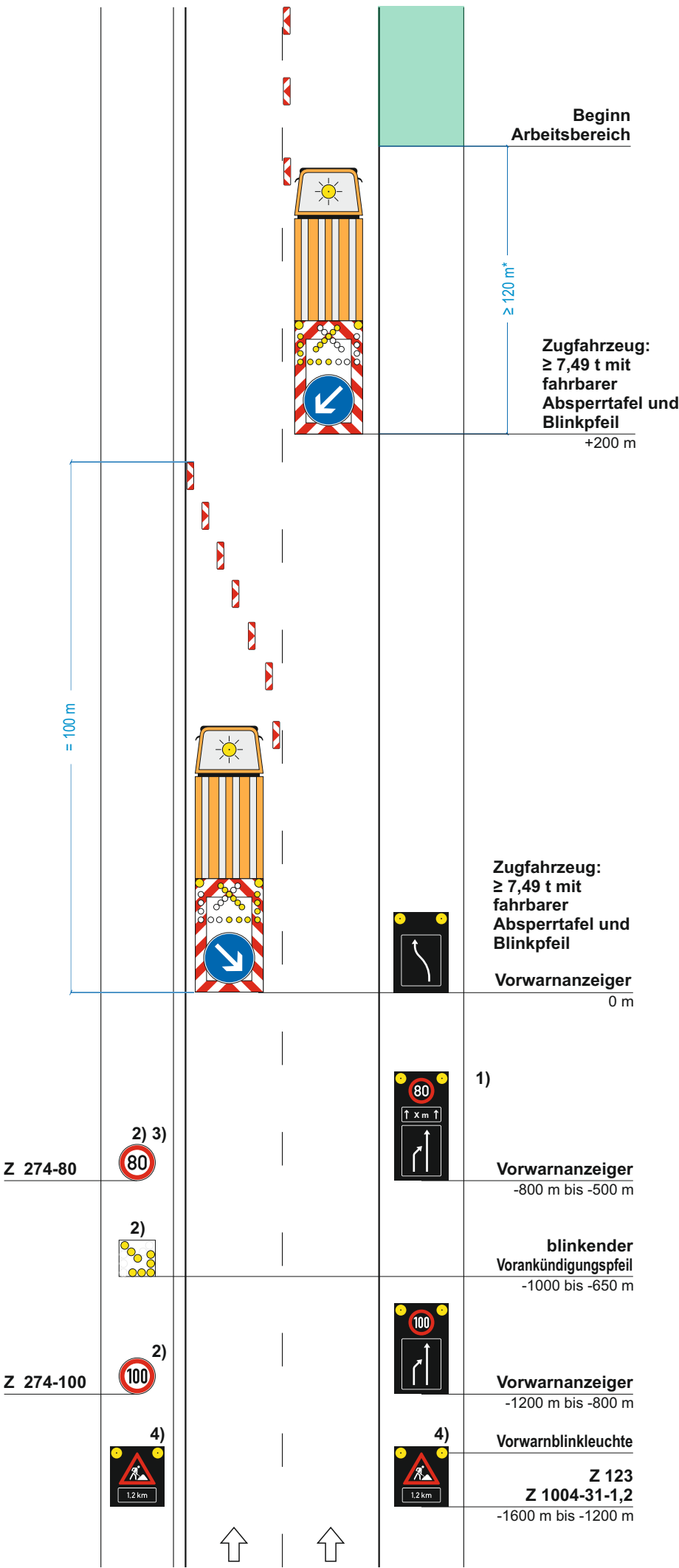
1) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

2) [] entfällt
bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

3) [] Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand

4) [] Entfernungsangabe an Aufstellort anpassen

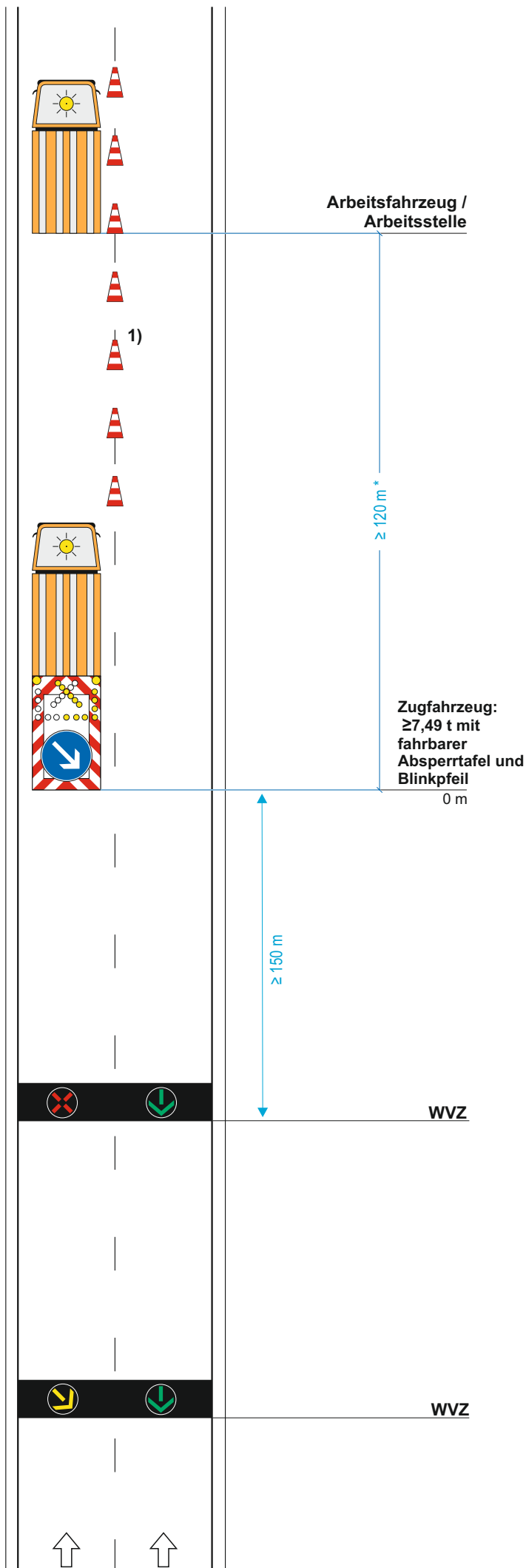
Stand: 02.2024



Gilt für:

BAB 71 in den Tunneln Rennsteig und Berg Bock in beiden Fahrtrichtungen sowie in den Tunnelvorfeldern mit WVZ der Tunnel Schmücke, Behringen, Alte Burg, Rennsteig, Hochwald, Berg Bock und Eichelberg in beiden Fahrtrichtungen

BAB 38 in den Tunnelvorfeldern mit WVZ des Tunnels Höllberg in beiden Fahrtrichtungen



Regelplan D III / 1I - 2T

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem linken Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49 \text{ t}$ zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen Arbeitsstellen entfallen)

*) $\geq 20 \text{ m}$ in Rampen

1) [] entfällt

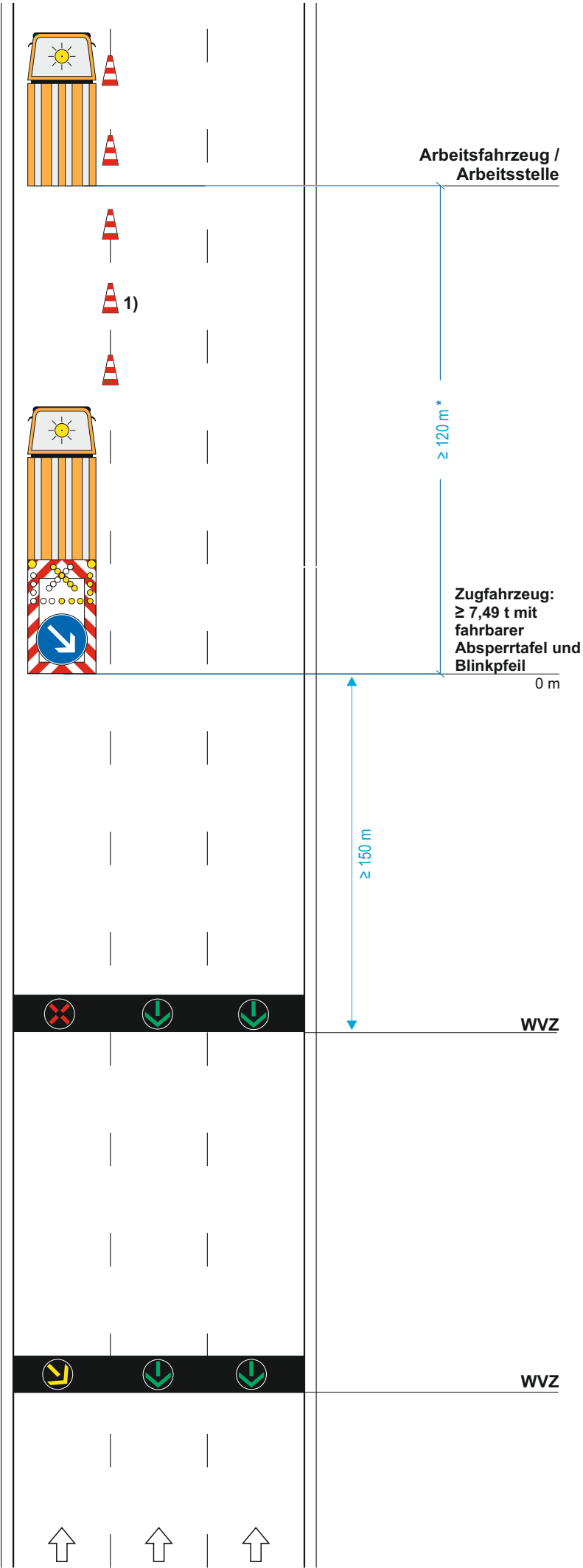
bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

Wechselverkehrszeichen (WVZ):
weitere Anzeigen für VZ 123 und VZ 274 entsprechend Betriebstechn. und / oder Baustellenprogramm

Stand: 02.2024

Gilt für:

BAB 4 in dem Tunnel Jagdberg in beiden Fahrrichtungen sowie in den Tunnelvorfeldern mit Wechselverkehrszeichen der Tunnel Lobdeburg und Jagdberg in beiden Fahrrichtungen



Regelplan D III / 1I - 3T

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge ≥ 7,49 t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

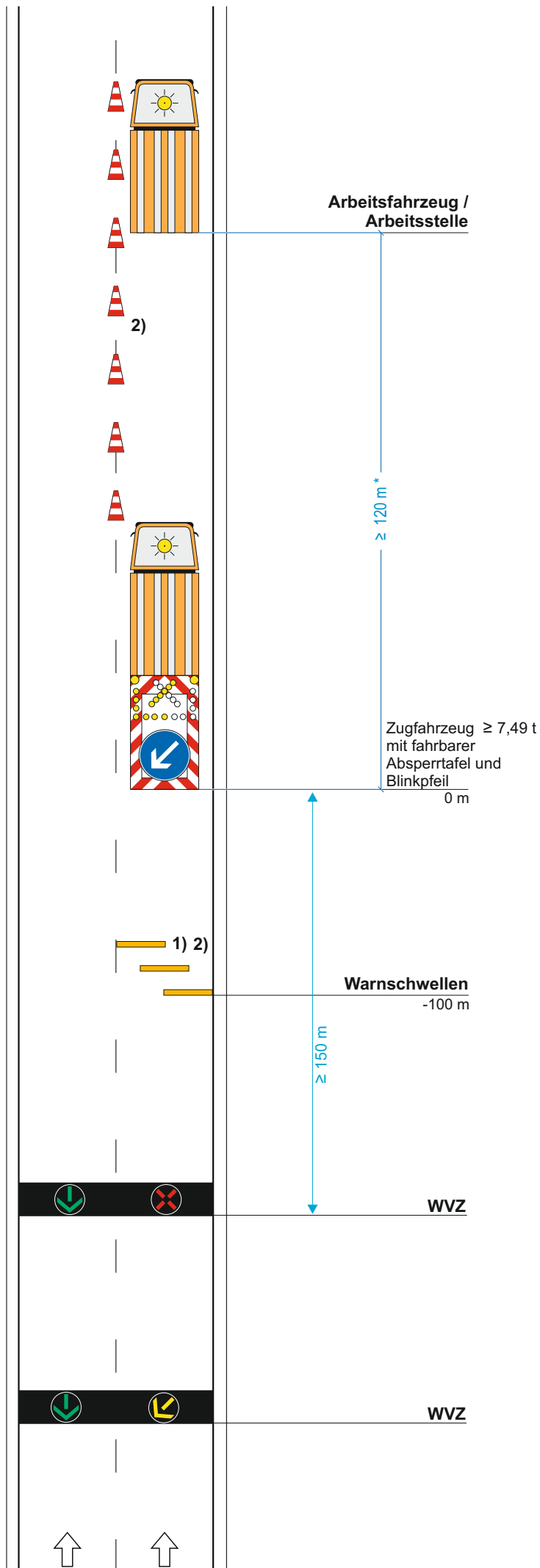
Wechselverkehrszeichen (WWZ):
weitere Anzeigen für VZ 123 und VZ 274 entsprechend Betriebstechn. und / oder Baustellenprogramm

Stand: 02.2024

Gilt für:

BAB 71 in den Tunneln Rennsteig und Berg Bock in beiden Fahrtrichtungen sowie in den Tunnelvorfeldern mit WVZ der Tunnel Schmücke, Behringen, Alte Burg, Rennsteig, Hochwald, Berg Bock und Eichelberg in beiden Fahrtrichtungen

BAB 38 in den Tunnelvorfeldern mit WVZ des Tunnels Höllberg in beiden Fahrtrichtungen



Regelplan D III / 1r - 2T

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge ≥ 7,49 t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen Arbeitsstellen entfallen)

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen

*Anordnungsvoraussetzungen
siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)*

2) [] entfällt

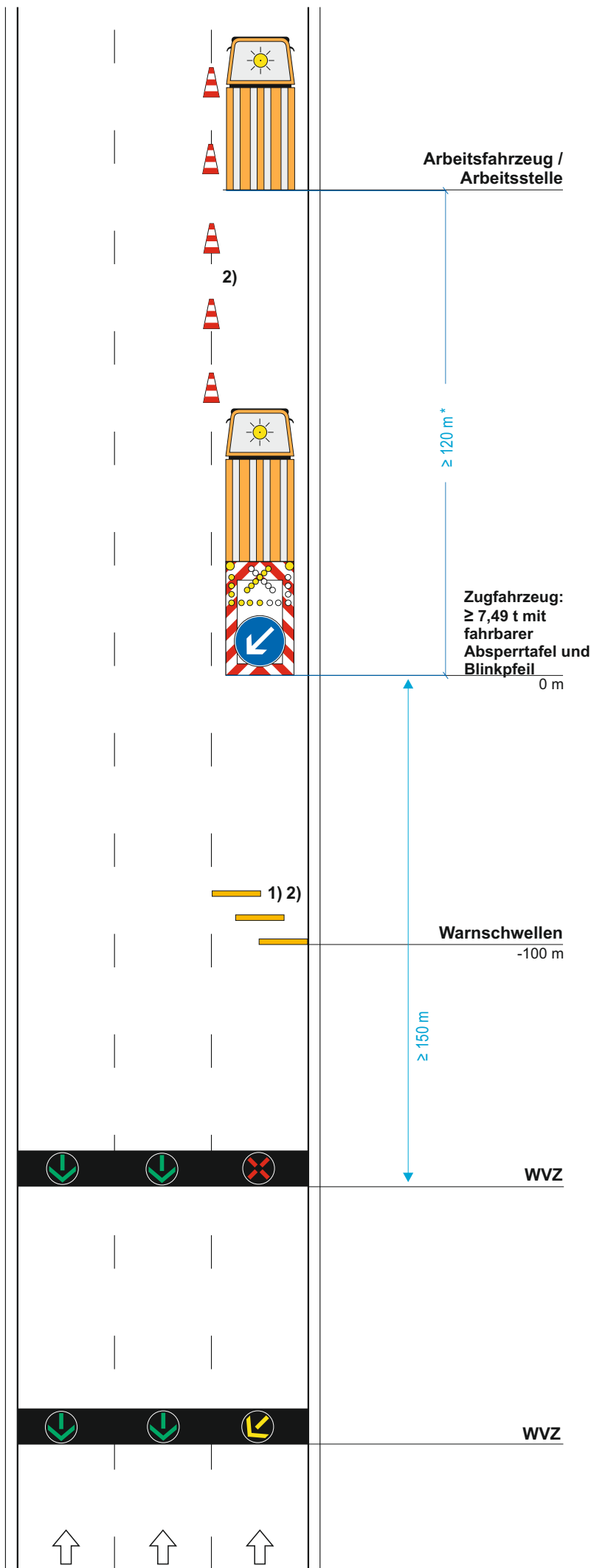
*bei beweglichen Arbeitsstellen
und ganz kurzzeitigen stationären
Arbeitsstellen und erhöhtem
Aufwand*

Wechselverkehrszeichen (WVZ):
weitere Anzeigen für VZ 123 und
VZ 274 entsprechend Betriebstechn.
und / oder Baustellenprogramm

Stand: 02.2024

Gilt für:

BAB 4 in dem Tunnel Jagdberg in beiden Fahrtrichtungen sowie in den Tunnelvorfeldern mit Wechselverkehrszeichen der Tunnel Lobdeburg und Jagdberg in beiden Fahrtrichtungen



Regelplan D III / 1r - 3T

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge ≥ 7,49 t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen

*Anordnungsvoraussetzungen
siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)*

2) [] entfällt

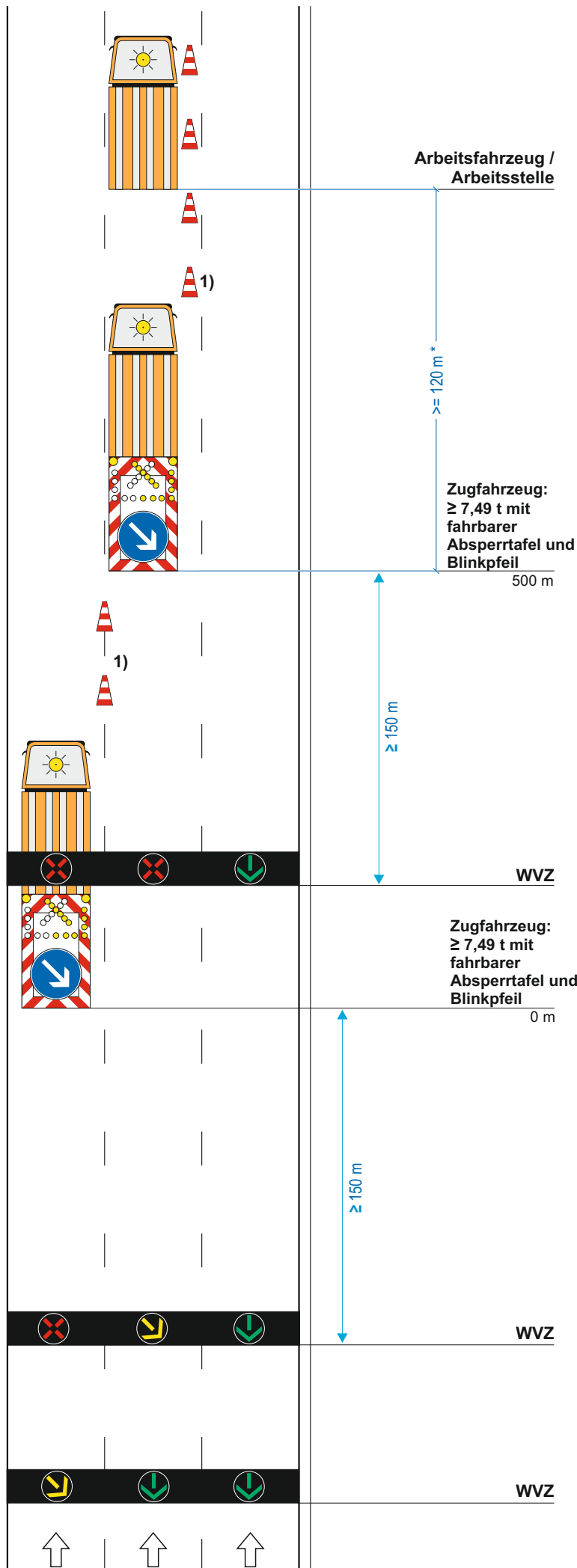
*bei beweglichen Arbeitsstellen
und ganz kurzzeitigen stationären
Arbeitsstellen und erhöhtem
Aufwand*

Wechselverkehrszeichen (WVZ):
weitere Anzeigen für VZ 123 und
VZ 274 entsprechend Betriebstechn.
und / oder Baustellenprogramm

Stand: 02.2024

Gilt für:

BAB 4 in dem Tunnel Jagdberg in beiden Fahrtrichtungen sowie in den Tunnelvorfeldern mit Wechselverkehrszeichen der Tunnel Lobdeburg und Jagdberg in beiden Fahrtrichtungen



Regelplan D III / 2I - 3T

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49 \text{ t}$ zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

***) $\geq 20 \text{ m}$ in Rampen**

1) [] entfällt

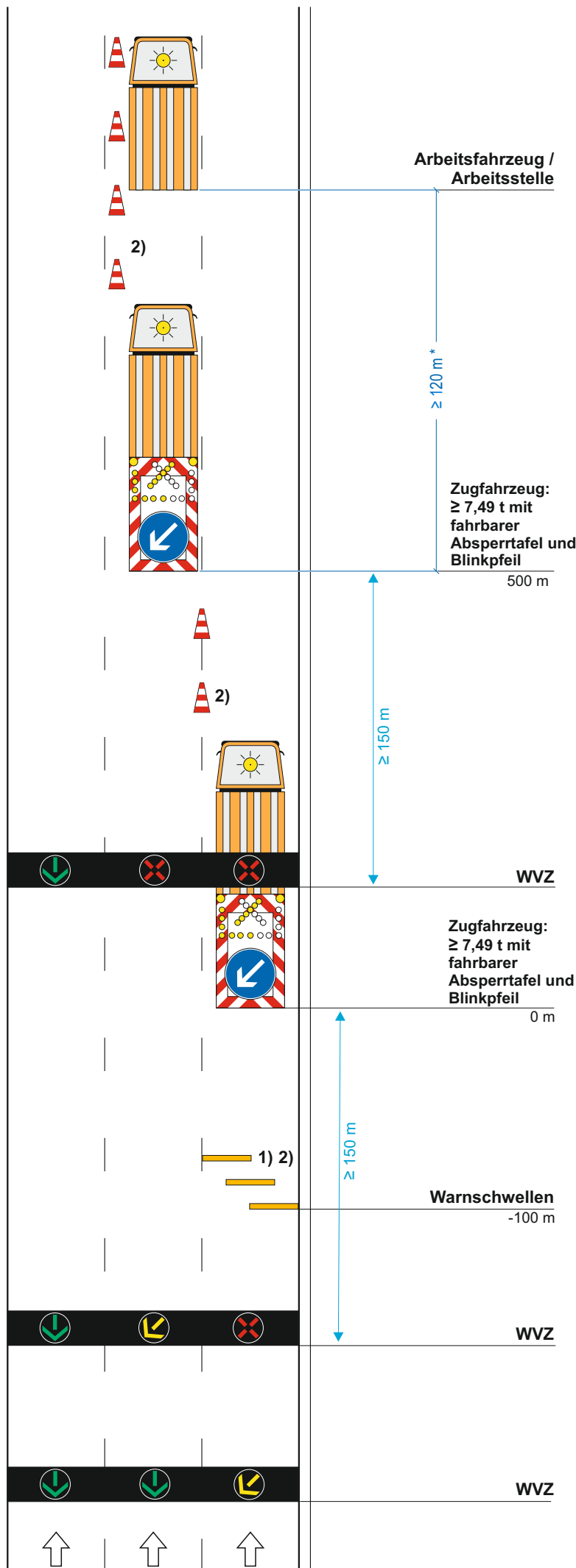
bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

Wechselverkehrszeichen (WVZ):
weitere Anzeigen für VZ 123 und VZ 274 entsprechend Betriebstechn. und / oder Baustellenprogramm

Stand: 02.2024

Gilt für:

BAB 4 in dem Tunnel Jagdberg in beiden Fahrrichtungen sowie in den Tunnelvorfeldern mit Wechselverkehrszeichen der Tunnel Lobdeburg und Jagdberg in beiden Fahrrichtungen



Regelplan D III / 2r - 3T

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge ≥ 7,49 t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen

Anordnungsvoraussetzungen
siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

2) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen
und ganz kurzzeitigen stationären
Arbeitsstellen und erhöhtem
Aufwand

Wechselverkehrszeichen (WVZ):
weitere Anzeigen für VZ 123 und
VZ 274 entsprechend Betriebstechn.
und / oder Baustellenprogramm

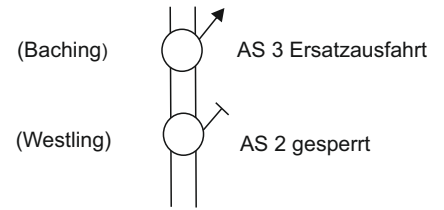
Stand: 02.2024



ANLAGE 6: Sperrung AS

U-Plan 3: Umleitung über folgende AS

(optional für max. 2 Stunden)



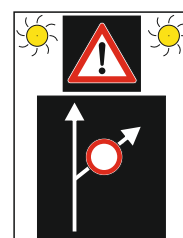
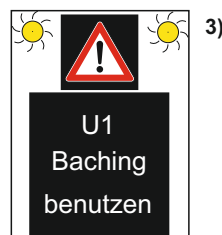
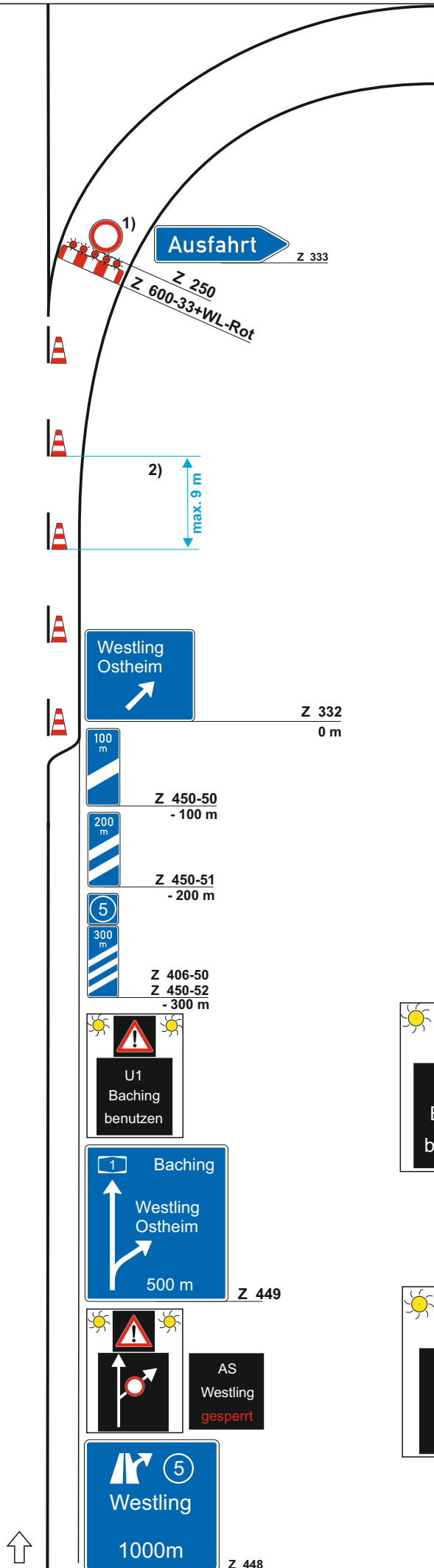
gilt nur für Arbeitsstellen kürzerer Dauer (bis 1 Stunde) bei Tageslicht

1) optional
fahrbare Absperrrtafel mit Blinkkreuz und Zugfahrzeug $\geq 7,49$ t

2) Längsabspernung der Ausfahrt durch Leitkegel
Abstand max. 9 m

3) Anzeige „U 1“ **optional**, wenn Umleitung „U1“ im weiteren Streckenverlauf ausgeschildert wird.

4) optionale Darstellung



3)

4)

AS
Westling
gesperrt
(optional)

Stand 04.2023